



Marlies Kohnle-Gros mit Bundesverdienstkreuz am Bande geehrt



Für ihre langjährigen Verdienste in der Landespolitik, aber auch für ihr Engagement im hochschulpolitischen sowie im kirchlichen Bereich hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, auf Vorschlag von Ministerpräsidentin Malu Dreyer, die in Hütchenhausen lebende Marlies Kohnle-Gros mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Clemens Hoch, Minister für Wissenschaft und Gesundheit, überreichte der Juristin und ehemaligen rheinland-pfälzische Abgeordneten im Rahmen einer Feierstunde die Auszeichnung.

„Mit seinen Ordensverleihungen zeichnet der Bundespräsident hervorragende Leistungen und beispielhaftes Engagement aus, dem er für das Gemeinwesen besondere Bedeutung beimisst. Dies trifft auf Frau Kohnle-Gros in der beeindruckenden Vielzahl ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten in ganz besonderer Weise zu“, sagte Minister Hoch anlässlich der Ordensverleihung.

Marlies-Kohnle Gros wurde in Dornstadt bei Ulm geboren, machte in Ulm ihr Abitur und studierte in Mannheim Rechtswissenschaften. Von 1991 bis 2021 war sie für die CDU Mitglied im Landtag Rheinland-Pfalz. In ihrer dreißigjährigen Tätigkeit als Landtagsabgeordnete übte sie von 1997 bis 2016 das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden der CDU-Fraktion aus, gehörte darüber hinaus der Kommission beim Landesbeauftragten für den Datenschutz an und war zehn Jahre Mitglied im Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung.

Die Geehrte mit Gratulanten (v.l.): Bürgermeister Ralf Hechler, Landtagsabgeordneter Marcus Klein, Minister Clemens Hoch, Marlies Kohnle-Gros, Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt, Landrat Otto Rubly und Ortsbürgermeister Matthias Mahl.

Foto: Foto © MWG

darüber hinaus der Kommission beim Landesbeauftragten für den Datenschutz an und war zehn Jahre Mitglied im Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung.

Frau Kohnle-Gros begleitet und unterstützt seit vielen Jahrzehnten bis heute die Wissenschaftslandschaft in der Stadt Kaiserslautern und der Region. Über mehrere Amtsperioden – zusammen rund zwanzig Jahre – ist sie Mitglied des Kuratoriums der Technischen Universität Kaiserslautern, der heutigen Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, und in dieser Funktion eine wertvolle Ratgeberin für die Hochschule, für das Präsidium und die Fachbereiche. 2021 hat sie zudem den Vorsitz des Freundeskreises der damaligen TUK und heutigen RPTU übernommen. Der Freundeskreis zählt derzeit rund 1.350 Mitglieder, darunter mehr als 100 Unternehmen. Zu den Aufgaben des Freundeskreises gehören insbesondere die Organisation und Unterstützung international bedeutsamer Fachtagungen, Vortragsreihen und kultureller Veranstaltungen, die Förderung verschiedener Einrichtungen, Events und Exkursionen sowie die Verleihung von Preisen für hervorragende Leistungen.

Bemerkenswert sei aber nicht nur das Engagement für die Hochschule selbst, sondern auch ihr Einsatz für die Studierenden, betonte der Wissenschaftsminister in seiner Laudatio. So engagierte sich Marlies Kohnle-Gros für die Vergabe von Stipendien und die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Studenten. Ihr tiefes Verständnis dafür, dass an einer Hochschule auch die sozialen Belange der Studenten von großer Bedeutung seien, drückte sich nicht zuletzt in ihrem Engagement für das Studierendenwerk Kaiserslautern aus. Den Vorsitz des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Kaiserslautern hatte Kohnle-Gros 2012 übernommen; seit 1994 war sie bereits Mitglied des Verwaltungsrates.

Darüber hinaus engagiert sich die Hütchenhausenerin im Vorstand der Atlantischen Akademie, im Verwaltungsrat Rheinland-Pfalz/Saarland des Deutschen Jugendherbergswerkes, ist seit 2010 Mitglied und Vorsitzende des Stiftungsbeirates der bischöflichen Stiftung für Mutter und Kind und gehört seit 2022 auch der Diözesanversammlung im Bistum Speyer an. Zuvor war sie bereits stellvertretende Kreisvorsitzende der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kaiserslautern.

Zur Ordensverleihung in Mainz waren auch Ortsbürgermeister Matthias Mahl, die Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt, der Landrat von Kusel Otto Rubly sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Ralf Hechler und sein Stellvertreter, der 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde und Landtagsabgeordnete Marcus Klein, gekommen. Letzter war auch der Initiator der Ehrung, hatte er sich doch dafür eingesetzt, dass Frau Kohnle-Gros auf die Vorschlagsliste des Landes kam.

Notfalldienste

■ Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Sprechzeiten: Sa. v. 9 – 12 Uhr, Sonn- u. Feiertag v. 11 - 12 Uhr
am 28.10./29.10.: Herr ZA Jens Carsten Simon, Marktstraße 1
 66686 Mackenbach, Telefon 06374 802370

am 01.11.: Herr. Dr. Christian Hoppenheit, Marktstraße 4
 66877 Ramstein-Miesenbach, Telefon 06371 50964

■ Bereitschaftsdienst der Augenärzte

Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztl. Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen unter Tel.: 0631/ 89290929.

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis (ÄBP)

Ansprechpartner im Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) ist ab sofort der Patientenservice unter der **Telefonnummer 116117!**

Bei Bedarf kommt der „Aufsuchende Ärztliche Bereitschaftsdienst“ (AÄBD), der benfalls über die Telefonnummer 116117 koordiniert wird.

WICHTIG: Im Notfall, bei Lebensgefahr, schweren Unfällen, unerträglichen Schmerzen der Gefahr gesundheitlicher Folgeschäden ist die Notfallrettung zuständig. Der Rettungsdienst kann über die **Telefonnummer 112** angefordert werden.

Für alle anderen gesundheitlichen Probleme ist der ÄBD zuständig. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Haus- und Facharztpraxen, also abends, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen, dient der ÄBD der Versorgung solcher Patienten, die während der Öffnungszeiten eine Haus- oder Facharztpraxis aufgesucht hätten.

■ Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist bei dem jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

■ Rettungsdienst und Krankentransport des DRK

..... **Tel. 06371/19222**

TelefonSeelsorge rund um die Uhr - anonym, kompetent

Die TelefonSeelsorge ist ein niedrigschwelliges Gesprächs-, Beratungs- und Seelsorgeangebot für alle Menschen in Lebenskrisen und belastenden Situationen. Sie ist gebührenfrei erreichbar unter den bundeseinheitlichen Rufnummern:

0800/ 1110111 und 0800/ 1110222

Oder als TelefonSeelsorge im Internet unter:

www.telefonseelsorge.de für Chat bzw. Email Beratung.

■ Seelsorge und Lebensberatung - ein christl. Beratungsdienst von Treffpunkt Seelsorge e.V. -

Terminvereinb.: 0700/ 23121139, Mo 16-19 Uhr, Mi 9-12 Uhr

■ Schwangeren- und Familienberatungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen Landstuhl
 Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Telefon: 06371/ 2285, E-Mail: www.skf-landstuhl.de. Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00 - 12.00 Uhr, Mo-Mi 14.00 - 16.00 Uhr, Do 14.00 - 18.00 Uhr.

Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft.

Schwangerenberatung im Internet: www.beratung-caritas.de

■ Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“

Schwangerschaftskonfliktberatung - Schwangerensozialberatung - Sexualpädagogik und -beratung - Familien- u. Paarbetreuung
 Am Feuerwehrturm 6, Landstuhl Tel. 06371/6196910
 Öffnungszeiten:
 Mo/Di/Fr 8-12 u. 14-16 Uhr, Mi/Do 9-12 u. 15.30-18.30 Uhr

■ Diakonisches Werk der Evang. Kirche der Pfalz

Sozial- u. Lebensberatung, Schwangeren- u. Schwangerschaftskonfliktberatung, Kur- u. Erholungsberatung

Tel.: 06371 / 2846 Email: slb.lst@diakonie-pfalz.de

Schuldner- u. Insolvenzberatung: Termine nach telef. Vereinbarung, Mo.-Do. 9-15Uhr, Tel. 06371 / 913 599

■ Drogen-Info-Telefon

des Pflzklinikums für Psychiatrie und Neurologie:
 Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.)(06349) 900 2555
 Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.)(06349) 900 2525
 Mo, Mi, Fr, 14.30-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

■ Hotline „Ess-Störungen“

des Pflzinstutits - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie: (06349) 900 3333
 Mo bis Do, 15-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

■ Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“

Erreichbar unter: 0177 - 3053 160
 E-Mail: erste-hilfekontakt@anonyme-alkoholiker.de

■ Krisentelefon für Kinder und Jugendliche

Hilfe rund um die Uhr - SOS Familienhilfezentrum Kaiserslautern
 Tel: 0631-316440

■ Deutscher Kinderschutzbund

Orts- u. Kreisverband Kaiserslautern-Kusel e.V.
 Moltkestr. 8, 67655 KaiserslauternTel. (0631) 240 44 - Fax 260 64

■ Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus)
Telefon: 063 71/5980838, Fax: 06371/5980836
 E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de
 Öffnungszeiten: Mo - Fr von 9 - 12 Uhr

■ Deutsche Parkinson Vereinigung, LG RLP

Selbsthilfeorganisation für Betroffene u. Angehörige
 Ansprechpartner: Wilfried Scholl Tel. 06301-31759 oder
 Timo Lehmann Tel. 0151 5240 5074
 E-Mail: parkinson@dvp-rlp.de

■ Dienstbereite Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt immer um 8.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Er ist unter folgenden Rufnummern zu erfragen: (im Internet: www.lak-rlp.de), **Deutsches Festnetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (0,14 €/Min.), Mobilfunknetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (max. 0,42 €/Min.)**. Also z.Bsp. für Hütschenhausen die 0180-5-258825-66882 oder für Steinwenden, Kottweiler-Schwanden oder Niedermohr die 0180 -5-258825-66879.

■ Apotheken-Bereitschaftsdienstplan

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz, Am Gautort 15, 55131 Mainz

Notdienstplan vom 27.10.2023 bis 04.11.2023

Umkreis: 15 km für 66877 Ramstein-Miesenbach

Fr. 27.10.2023

Sonnen-Apotheke Kaiserstr. 99 Tel.: 06372/6811
 66892 Bruchmühlbach-Miesau Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr
Sa. 28.10.2023

Höhen-Apotheke Hauptstr. 43 a Tel.: 06371/3324
 66851 Queidersbach Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
 Herrenberg-Apotheke Hauptstr. 104 Tel.: 06385/1444
 66879 Reichenbach-Steegen Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
So. 29.10.2023

Löwen-Apotheke Landstuhler Str. 25 a Tel.: 06371/50201
 66877 Ramstein-Miesenbach So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr
Mo. 30.10.2023

Apotheke auf der Atzel Königsberger Str. 1 Tel.: 06371/2296
 66849 Landstuhl Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
 Kranich-Apotheke Hauptstraße 119 Tel.: 06372-9969798
 66882 Hütschenhausen Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
Di. 31.10.2023

Vital-Apotheke im Mediceum Kaiserstr. 171 Tel.: 06371/61116111
 66849 Landstuhl Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr
Mi. 01.11.2023

Kreuzweg-Apotheke Steinwendener Str. 13 Tel.: 06371/51495
 66877 Ramstein-Miesenbach Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr
Do. 02.11.2023

Stadt-Apotheke Eisenbahnstr. 34 Tel.: 0631/3605555
 67655 Kaiserslautern Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr
Fr. 03.11.2023

Kur-Apotheke Kaiserstr. 40 Tel.: 06371/3025
 66849 Landstuhl Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr
Sa. 04.11.2023

Kelten-Apotheke Am Keltenplatz 4 Tel.: 06374/9917680
 67688 Rodenbach Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
 Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

WICHTIGE KONTAKTDATEN

Wichtige Kontaktdaten

Notruf Polizei 110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112
Polizeiinspektion Landstuhl 06371 / 8050
Bezirksdienst im Rathaus 06371/592178

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH

Entstörungsdienst

24-Std.-Service:06371/70710



.....06371 / 592-330
 Fax: 06371 / 592-303

zuständig für die

Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde

Stromversorgung in Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen,

Katzenbach, Spesbach, Niedermohr und Schrollbach

Gasversorgung in Ramstein-Miesenbach und der OG Niedermohr

Breitbandversorgung

in Ramstein-Miesenbach, Kottweiler-Schwanden und den Ortsteilen Spesbach und Katzenbach:06371/592-317

Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

(zuständig für die Gasversorgung in Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach)

Störungsdienst.....0631 / 8001-2222

Kostenlose Notfallnummer..... 0800/8456789

Pfalzgas GmbH Frankenthal

(zuständig für die Gasversorgung in Kottweiler-Schwanden, Steinwenden, Weltersbach und Obermohr)

Störungsannahme rund um die Uhr 0800/1003448

Pfalzwerke Netz AG NT Saarpfalz

(zuständig für die Stromversorgung in Kottweiler-Schwanden, Obermohr, Reuschbach, Steinwenden und Weltersbach)

während der Geschäftsstunden.....06372/91160

..... Fax 06372/911620

Stromentstörung 0800/797777

Störungsdienst Kanalnetz

Bei Störungen im Bereich des Kanalnetzes/Kläranlage zu Geschäftszeiten06371 / 592474 oder 592475

oder 24-Stunden-Störungsdienst0170 3122 734

Congress Center Ramstein



Service-Center mit

Geschäftsstelle06371/592-222

Vorverkauf.....06371/592-220

Postagentur

Mo. - Fr. 9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Die Postagentur ist auch samstags von 9.30 - 12.30 Uhr geöffnet.

Stadtbücherei



Tel. 06371/592-221

Öffnungszeiten:

Mo. 14.00 - 18.00 Uhr

Di. u. Mi. 8.30 - 12.30 Uhr, Do. u. Fr. 14.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten INFO-Center und VRN-Mobilitätszentrale

Das INFO-Center mit Fahrkartenverkauf im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) im Congress Center Ramstein (CCR) ist wie die Geschäftsstelle des CCR an allen Wochentagen von Mo.-Fr. 9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr geöffnetTel. 06371/592220

Freizeitbad AZUR



Schernauer Straße
 66877 Ramstein-Miesenbach06371/71500

Öffnungszeiten Hallenbad:

Freibad geschlossen. Montag: 13.00-21.00 Uhr, Dienstag - Samstag: 10.00-21.00 Uhr (Freibad ab 9.00 Uhr),

Sonntag u. Feiertage: 9.00-21.00 Uhr

Sauna: Freitag-Sonntag, 14.00-21.00 Uhr geöffnet.

Sauna- und Wellnessanlage Cubo



Kontakt:

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

.....E-Mail: cubo@landstuhl.de

.....Telefon 06371 - 130571

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Di. - Do.: 10.00 - 22.00 Uhr

Fr. u. Sa.: 10.00 - 23.00 Uhr

So. u. Feiertage: 10.00 - 20.00 Uhr

Naturerlebnisbad während der Sommersaison

täglich von 10.00 - 19.00 Uhr

Museum im Westrich



Miesenbacher Straße 1, Ramstein

Geöffnet:

Mi. und So. 14.00 - 17.00 Uhr

Aktuelle Sonderausstellung (ab 17. August):

„Sport verbindet: Vielfalt – Integration – Inklusion“

Docu Center Ramstein



Dokumentations- und Ausstellungszentrum zur Geschichte der US-Amerikaner in Rheinland-Pfalz, Schernauer Straße 46, Ramstein-Miesenbach, Tel. 06371-838005, E-Mail: info@dc-ramstein.de

Sonderausstellung „Ram(m)stein, Ramones & Lois Lane – Die Air Base in der Popkultur“

Öffnungszeiten: Di.-So., 14 – 17 Uhr

Gemeindeschwester plus

Andrea Rihlmann, Fachkraft im Projekt Gemeindeschwester plus

Telefon 0631 / 7105-333, E-Mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

Persönlicher Kontakt nach vorheriger telefonischer Absprache

Ehrenamtlicher Besuchsdienst im Landkreis KL

Die Sprechstunde des Ehrenamtlichen Besuchsdienstes findet montags von 11 - 12 Uhr im Mehrgenerationenhaus Ramstein statt

..... Tel. (06371) 734700.

Ansprechpartnerin: Gerlinde Blum

Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Allgemeine Sozialberatung, Migrations- und Integrationsberatung, Schwangerschaftsberatung, Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, Suchtberatung, Mehrgenerationenhaus

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern.....Tel. 0631/36 120 222,

www.caritas-kaiserslautern-zentrum.de und

www.beratung-caritas.de

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Westrich

Remigiusbergstraße 10, 66869 Kusel, Tel. 06381/99 611 47,

E-Mail: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

Krebsgesellschaft RLP e.V.

Kostenfreie psychosoz. Beratung für an Krebs erkrankte Menschen und Angehörige (www.krebsgesellschaft-rlp.de).

Mehrgenerationenhaus Ramstein, Landstuhler Str. 8a

Termine nach Vereinbarung.Tel.: 0631-31 10 830

kaiserslautern@krebsgesellschaft-rlp.de

DRK Betreuungsverein Landstuhl

Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorge

Kontakt: Frau Pfeffer-Kappler und Frau Dejon Tel. 06371/9215-30

E-Mail: betreuungsverein@kv-kl-land.drk.de

Schiedsmann Norbert Geis

Sprechstunde nach Vereinbarung; Tel: 06372-6243242

E-Mail: norbert@angeis.de

Weißer Ring Kaiserslautern

Kontakt: Gerhard SchwormTel. 015155164665

Web: kaiserslautern-rheinland-pfalz.weißer-Ring.de



**Verbandsgemeinde
Ramstein-Miesenbach**

Verbandsgemeindeverwaltung
Telefon: 06371 592-0, Telefax: 06371 592-199
Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.30 Uhr / Do. 13.30 – 18.00 Uhr
Internet: www.ramstein.de, E-Mail: info@ramstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung



Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Staatlich geprüften Techniker (m/w/d) der Fachrichtung Bautechnik – Schwerpunkt Tiefbau oder vergleichbare Qualifikation**

Hauptsächliche Tätigkeitsfelder:

- Mitwirkung bei der Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung umfangreicher Maßnahmen des Straßenbaus
- Abwicklung von Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrsflächen einschließlich Mengen- und Kostenermittlung, Vergabe, Bauleitung, Abnahme und Abrechnung
- Eigenständige Durchführung/Bauabwicklung von einfachen Tiefbaumaßnahmen
- Abwicklung von Abbruch- und Sondernutzungsgenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum, Überwachung von deren Durchführung und fachgerechten Wiederherstellung
- Planung und Betreuung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes an öffentlichen Gewässern

Profil:

- Erfolgreicher Abschluss zum/zur staatlich geprüften Bautechniker/in (Tiefbau) oder vergleichbare Qualifikation
- Erfahrungen im Bereich der Straßen- und sonstigen Tiefbauplanung sowie der Ausschreibung und Bauleitung
- Erfahrungen in den fachspezifischen Programmen (z.B. CAD, GIS, AVA usw.) sowie Kenntnisse der einschlägigen technischen Regelwerke und öffentlichen Vergabevorschriften; EDV-Kenntnisse in Microsoft Office werden vorausgesetzt
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, ein Privatkfz für dienstliche Zwecke gegen entsprechende Entschädigung zu nutzen

Wir bieten:

- Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit
- Eingruppierung nach TVöD, je nach Qualifikation Entgeltgruppe 9 b TVöD VKA möglich
- 39 Stundenwoche mit gleitender Arbeitszeit
- Fortbildungsmöglichkeiten sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen wie jährliche Sonderzahlung, Leistungsentgelt, Entgeltumwandlung, Jobrad

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann freuen wir uns auf eine aussagekräftige Bewerbung bis zum **15.11.2023** an folgende Adresse:

Verbandsgemeindeverwaltung
Personalabteilung
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

Onlinebewerbungen:
info@ramstein.de

Umstellung auf die Winterzeit!



Am kommenden Wochenende wird in der Nacht zum 29. Oktober von Sommer- auf Winterzeit umgestellt!

Für diejenigen, die sich die Umstellung einfach nicht merken können:

In der Nacht von Samstag auf Sonntag werden in Deutschland die Uhren auf Winterzeit bzw. auf die „Normalzeit“ umgestellt - es gilt also wieder die normale Mitteleuropäische Zeit.

Dazu wird der Zeiger um 3.00 Uhr auf 2.00 Uhr zurückgestellt. Somit wird uns dieses Mal wieder eine Stunde Schlaf geschenkt. Das heißt auch, dass es morgens früher hell und abends früher dunkel ist.

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Kreisvolkshochschule Kaiserslautern sucht Kursleiter

Die Kreisvolkshochschule (kvhs) Kaiserslautern ist auf der Suche nach neuen Kursleitungen für das nächste Programm. Wenn Sie selbst etwas gut können und dieses Wissen gerne an andere im Landkreis weiter geben möchten, melden Sie sich doch einfach bei uns! Dabei ist es egal, in welcher Sparte. Wir beraten Sie gerne und unterstützen Sie bei der Planung.

Dadurch unterstützen Sie nicht nur die Grundidee der Volkshochschulen „Bildung für alle“, sondern gewinnen selbst an methodischer und sozialer Kompetenz – nebenbei macht der Unterricht auch noch allen Freude, da jeder Teilnehmer sich freiwillig dafür entschieden hat, genau wie Sie!

Fragen zu Voraussetzungen und allen organisatorischen Dingen richten Sie bitte an die Leiterin der kvhs Kaiserslautern unter carola.wuertz@kaiserslautern-kreis.de oder **0631-7105-395**.

Mikroförderprogramm für Ehrenamtliche – bis zu 2.500 Euro für Projekte

Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) geht mit ihrem Förderprogramm in die nächste Runde: Ab November ist die Antragstellung für 2024 möglich. Mit dem Förderprogramm „Engagement gewinnen. Ehrenamt binden. Zivilgesellschaft stärken“ fördert die DSEE Engagement- und Ehrenamtsstrukturen sowie innovative Projekte zur Nachwuchsgewinnung im Engagement. Bis zu 2.500 EUR können für eine Projektförderung beantragt werden. Die DSEE übernimmt bis zu 90 Prozent der Gesamtausgaben des Projektes. Die Neugestaltung der Vereins-Webseite oder die Erstellung von kleinen Werbevideos zählen beispielsweise auch dazu. Am Montag, 13. November wird das Antragsverfahren des Förderprogramms von 17.00 bis 18:15 Uhr online vorgestellt. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/mikrofoerderprogramm/>. Bei Fragen hilft das DSEE-Team gerne weiter: hallo@d-s-e.de oder Tel. 03981/4569-600 oder über die Strukturlotsin des Landkreises Kaiserslautern: strukturmanagement@kaiserslautern-kreis.de

Bezirksverband Pfalz lobt Pfalzpreis für Bildende Kunst aus

Der Bezirksverband Pfalz schreibt den Pfalzpreis für Bildende Kunst 2024 erstmals spartenübergreifend und zum Thema „Transformationen“ aus. Der Preis wird als Hauptpreis und Nachwuchspreis (bis 35 Jahre) sowie in Form einer Anerkennung für Schüler vergeben und ist mit 10.000, 2.500 beziehungsweise 500 Euro dotiert. Um den Preis kann man sich selbst bewerben oder vorgeschlagen werden; dabei sollte ein sachlicher oder persönlicher Bezug zur Pfalz bestehen. Bewerbungen und Vorschläge müssen bis 15. Februar vorliegen. Die Jury hat darüber hinaus die Möglichkeit, einen undotierten Lebenswerkpreis zu vergeben. Die Richtlinien zum Pfalzpreis für Bildende Kunst sowie die Ausschreibung und das Anmeldeformular finden sich im Internet unter www.pfalzpreise.de. Im ersten Schritt sollen die Künstlerinnen und Künstler zunächst Fotos oder einen maximal fünfminütigen Videotrailer von bis zu drei Arbeiten (2021 bis 2024) auf der Internetseite hochladen; beizufügen sind Erläuterungen zur Technik, zum Material, Entstehungsdatum und gegebenenfalls Titel zusammen mit einer kurzen Darstellung des künstlerischen Werdegangs und dem ausgefüllten Bewerbungsbogen. Die Jury wählt aus den eingereichten Fotos jene Werke aus, die dann im Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern (mpk) abzugeben sind. In einer Ausstellung vom 8. Juni bis 11. August präsentiert das mpk eine Auswahl der eingereichten Werke. Für die Preisträger und Preisträgerinnen organisiert das Museum des Bezirksverbands Pfalz im nächsten Jahr eine Einzelausstellung mit Katalog und erwirbt eines ihrer Werke. Die Ausschreibungsmodalitäten finden sich unter <https://www.bv-pfalz.de/preise-events/pfalzpreis-fuer-bildende-kunst/>. Weitere Informationen gibt es beim Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern (mpk), Museumsplatz 1, Telefon 0631 3647-226, d.kamm@mpk.bv-pfalz.de.

Tag der offenen Tür: Verschiedene Handwerksberufe kennenlernen

Verschiedene Handwerksberufe kann man beim Tag der offenen Tür an der Meisterschule für Handwerker in Kaiserslautern (MHK), Am Turnerheim 1, am Samstag, 11. November, von 9 bis 16 Uhr kennenlernen. Besonders junge Menschen sind aufgefordert, ihr handwerkliches Geschick in offenen Werkstätten auszuprobieren und sich über Ausbildungsplätze und Karrierechancen zu informieren.

Perspektiven bietet die Meisterschule für Handwerker, die drei Schulen unter einem Dach vereint, auch Weiterbildungsinteressierten. Neben dem Einblick in die zahlreichen Werkstätten der Bildungseinrichtung des Bezirksverbands Pfalz gibt es ein abwechslungsreiches Programm.



Neben der dreijährigen Ausbildung in sieben Berufen (Elektroniker in der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik, Feinwerkmechaniker in der Fachrichtung Maschinenbau, Goldschmied, Maler, Metallbauer in der Fachrichtung Metallgestaltung, Steinmetz und Steinbildhauer sowie Tischler) kann man unter einem breit gefächerten Weiterbildungsangebot auswählen und beispielsweise elf Lehrgänge zur einjährigen Vorbereitung auf die Meisterprüfung besuchen oder die zweijährige Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker in acht Fachrichtungen absolvieren. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler stehen für Informationen und Demonstrationen zur Verfügung. In vielen Abteilungen kann Selbstgefertigtes erworben werden. Außerdem gibt es Führungen durch alle Bereiche der Bildungsstätte des Bezirksverbands Pfalz und eine Fahrzeugausstellung im Hof. Für das leibliche Wohl ist an mehreren Stellen der Schule mit einem reichhaltigen Angebot gesorgt. Weitere Informationen finden sich unter www.mhk-kl.de.

Gebäude-Energie-Gesetz: Änderungen ab 2024

Am 8. September dieses Jahres wurde das neue Gebäudeenergiegesetz im Bundestag beschlossen. Es soll das Umstellen des Gebäudesektors auf erneuerbare Energien beschleunigen. Die wichtigsten Anforderungen, die Gebäude beim Heizen und Kühlen ab 2024 erfüllen müssen, hier auf einen Blick:

Wer einen Bauantrag für einen Neubau ab dem 1. Januar 2024 stellt, muss bei Bauvorhaben innerhalb eines Neubaugebietes eine Heizung mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien vorweisen. Außerhalb eines Neubaugebiets ist dies frühestens ab Juli 2026 verpflichtend.

Handelt es sich hingegen um ein Gebäude im Bestand mit funktionierender oder reparabler Heizung ist – unabhängig von der Heizart – auch weiterhin kein Heizungstausch vorgeschrieben. Ist eine Heizung im Bestandsgebäude kaputt und kann nicht repariert werden, gelten pragmatische Übergangslösungen für fünf Jahre bevor beim Heizen die 65 Prozent erneuerbare Energien nachgewiesen werden müssen. Gegebenenfalls kann es auch zu einer gänzlichen Befreiung dieser Regelung kommen.

Wer im eigenen Wohngebäude in den nächsten Jahren auf das Heizen mit erneuerbaren Energien umstellt, kann ab 2024 mit einer Förderung zwischen 30% und 70% der Investitionskosten rechnen. Diese ist unter anderem abhängig von der Umsetzungsgeschwindigkeit und dem eigenen Einkommen. Die detaillierten Fördermöglichkeiten können der Webseite der Bundesregierung entnommen werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz bietet die Möglichkeit eines ausführlichen Beratungsgesprächs zu individuellen Heizungsalternativen und energetischen Sanierungsvarianten. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Der Energieberater hat **am Mittwoch, 8. November**, Sprechstunde: Am Vormittag in der Verbraucherberatungsstelle **Kaiserslautern** in der Fackelstraße 22 und am Nachmittag im Referat Umweltschutz, Rathaus Nord, Lauterstraße 2. **Anmeldung unter: (0631) 92881 oder 365 1150.**

„Avec Plaisir“ – Konzert des Symphonischen Blasorchesters

Am **Sonntag, 5. November** findet **ab 17 Uhr** ein Konzert des Symphonischen Blasorchesters des Landkreises Kaiserslautern in den **Westpfalz-Werkstätten in Landstuhl** statt. Die Leitung hat Jochen Lorenz.

Der Eintritt kostet 8 Euro, ermäßigt 2 Euro für Menschen mit Behinderung. Karten können per E-Mail an kartenbestellung@sbo-kl.de, per Telefon unter 06371/936104 oder an der Abendkasse erworben werden. Die Veranstaltung ist Teil der Reihe „Musik im Kreis“ und findet in Zusammenarbeit mit der Sparkasse Kaiserslautern und dem ökumenischen Gemeinschaftswerk Pfalz statt.

Das mpk sucht Interessierte für Ausstellungsführungen

Wer aufgeschlossen ist, gerne vor Gruppen spricht und Interesse hat, Menschen auf Führungen durch Ausstellungen Kunst zu vermitteln, kann sich beim Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern (mpk) bewerben. Gesucht werden motivierte Kunstvermittler und -vermittlerinnen, die auf freiberuflicher Basis Führungen für verschiedene Besuchergruppen durch die Ausstellung „Rudolf Levy (1875-1944). Magier der Farbe“, die im mpk vom 28. Oktober bis 11. Februar zu sehen ist, entwickeln und durchführen. Darüber hinaus sucht das Museum zur Verstärkung des Pools auch Vermittlungspersonal für Workshops und Führungen durch die Dauerausstellung.

Die Einrichtung des Bezirksverbands Pfalz gehört zu den bedeutendsten, ältesten und bekanntesten Kunstmuseen in Rheinland-Pfalz, das wertvolle Gemälde und Plastiken, hochkarätige kunsthandwerkliche Exponate und eine umfangreiche Grafische Sammlung beherbergt. Das Anforderungsprofil für die Kunstvermittler und -vermittlerinnen findet sich unter <https://mpk.de/ueber-das-museum> (dort unter Team). Für weitere Informationen steht mpk-Vermittlungsleiter Benjamin Košar unter der Telefonnummer 0631 3647-219 zur Verfügung. Bewerbungen sollten bis 30. Oktober vorliegen unter b.kosar@mpk.bv-pfalz.de.

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Wir gratulieren

Wir gratulieren!

Hütschenhausen, OT Hütschenhausen

28.10.:	Ida Glaser	70. Geburtstag
01.11.:	Gerhard Halberstadt	70. Geburtstag
02.11.:	Paul Feth	70. Geburtstag

Niedermohr, OT Schrollbach

28.10.:	Ingrid Liborius	70. Geburtstag
---------	-----------------	----------------

Ramstein-Miesenbach, ST Ramstein

28.10.:	Margareta Kannengieser	70. Geburtstag
---------	------------------------	----------------

Ramstein-Miesenbach, ST Miesenbach

27.10.:	Peter Josef Rickoll	75. Geburtstag
30.10.:	Edeltrud Heib	70. Geburtstag
31.10.:	Louis Michael Johns	75. Geburtstag

Steinwenden, OT Obermohr

31.10.:	Gerhard Geib	75. Geburtstag
---------	--------------	----------------

Sonstiges

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung vom 31. Oktober bis 25. November 2023



Liebe Rheinland-Pfälzer und Rheinland-Pfälerinnen,
liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen,
liebe Schüler und Schülerinnen,

es ist wieder so weit: der Landesverband Rheinland-Pfalz des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. klopft für seine jährliche Haus- und Straßensammlung an.

Jede Spende von Euch und Ihnen setzt ein Zeichen für Verständigung, Versöhnung und Frieden zwischen den Menschen und zwischen den Völkern. Der Verein schafft und pflegt öffentliche Orte des Gedenkens an die schrecklichen Weltkriege. Gleichzeitig mahnen diese Stätten zum Frieden. Die furchtbaren Kriege im letzten Jahrhundert und die grausame NS-Gewaltherrschaft haben unfassbares Leid gebracht. Ein Leid, das nicht vergessen ist und nicht vergessen werden darf. Wer Krieg und Gewaltherrschaft nicht vergisst, weiß um den unermesslichen Wert von friedvollen, guten und demokratischen Zeiten. Jede Spende hilft, den Kriegsoffern der Vergangenheit zu gedenken und Projekte zu fördern, die sich für ein friedliches Zusammenleben einsetzen. Der anhaltende Krieg in der Ukraine erschüttert uns und zeigt auf schmerzliche Weise, dass Frieden in Europa nicht selbstverständlich ist. Verständigung und Versöhnung braucht Menschen, die sich dafür einsetzen. Auch der Volksbund engagiert sich für ein friedvolles Miteinander und wirkt selbst mit zahlreichen Partnern grenzüberschreitend zusammen. In internationalen Jugendbegegnungen, Workcamps und zahlreichen Formaten wird der europäische Gedanke gelebt. In spannenden Projekten tauchen Jugendliche tief in die europäische Geschichte ein, tauschen sich kulturübergreifend aus und bringen sich selbst ein: Gemeinsam für den Frieden! Die Deutsche Kriegsgräberfürsorge benötigt Ihre und Eure Hilfe. Jede Spende zählt! Allen Spendern und Spenderinnen danke ich sehr herzlich. Ganz besonders danke ich auch den Sammlern und Sammlerinnen, die sich engagieren.

Malu Dreyer

Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz

Sie können sich jederzeit an der Haus- und Straßensammlung beteiligen, auch wenn in Ihrer Ortsgemeinde nicht gesammelt werden kann, und Ihre Spende direkt auf das Konto des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge VDK, Sparkasse Vorderpfalz IBAN DE65 5455 0010 0380 0449 33 mit dem Vermerk „HS + Angabe des Wohnortes“ überweisen. Vielen Dank!



WIR MIT EUCH
ZUSAMMEN



SOZIALARBEITERTEAM
RAMSCHDE

ELTERNCAFÉ

AM 02.11.2023

17:00 UHR

IM
MEHREGENERATIONEN
HAUS RAMSTEIN
LANDSTUHLER STR. 8A




VORTRAG
„Kinder sicher im Netz begleiten!“
Dozent Herr Reincke

AUSTAUSCH
Während und im Anschluss an den Vortrag besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen.

AUSBLICK
auf nächste Themen
und Termine

ANMELDUNG ERWÜNSCHT
MGB: RAMSTEIN@CJD-DE
06371-50438



Treffen der WiR-Gemeinden in der Landeshauptstadt



Zum „Deutsch-Amerikanischen Tag“ hatten das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport und die Atlantische Akademie am 12. Oktober nach Mainz eingeladen. Der Einladung war für Ramstein-Miesenbach auch Bürgermeister Ralf Hechler gefolgt. Dem Festakt in der Staatskanzlei ging ein Treffen der „WiR-Gemeinden“ in der Steinhalle des Landesmuseums in Mainz voraus, wo sich die Vertreter der Gemeinde über das Landesprogramm „Wir in Rheinland-Pfalz“ zur Pflege der deutsch-amerikanischen Beziehungen austauschen konnten.

Am Abend folgten Ansprachen von Innenminister Michael Ebling und US-Generalkonsul Thatcher Scharpf vom US Consulate General in Frankfurt, die die guten Beziehungen zwischen der deutschen Zivilgesellschaft, dem US-Militär und den vielen Einrichtungen und Institutionen, die sich mit den USA beschäftigen, hervorhoben. Auf einem Podiumsgespräch gaben Johannes Freundorfer von der Polizei Rheinland-Pfalz und Roberto da Costa vom Host Nation Office der Ramstein Air Base spannende Einblicke in die tägliche Zusammenarbeit zwischen der deutschen Host Community und den Amerikanern. Die ehemalige deutsche Botschafterin in den USA, Dr. Emily Haber, war mit einer digitalen Grußbotschaft vertreten und hob auch hier noch einmal die besondere Rolle von Rheinland-Pfalz im transatlantischen Gefüge hervor.

Offene Türen an der St-Katharina-Realschule Landstuhl

Zu einem „Tag der offenen Tür“ lädt die St-Katharina-Realschule Landstuhl am Samstag, 4. November, von 9 bis 13 Uhr Schülerinnen und Schüler der vierten Grundschulklassen, die auf die Realschule wechseln möchten, mit ihren Eltern ein.

Angeboten werden Vorträge durch die Schulleitung, Informationsgespräche mit der Schulleitung und den Fachlehrkräften, Offener Unterricht in den 5. und 6. Klassen, Mitmachangebote aus dem naturwissenschaftlichen Bereich, Kennenlernen der schulischen Schwerpunkte und Arbeitsgemeinschaften und eine Cafeteria.

Weitere Informationsmöglichkeiten bietet eine Schnuppertag für Schüler am Freitag, 12. Januar, von 8.15 bis 13 Uhr, mit Einblicken in den Unterrichtsalltag. Hierzu ist eine Anmeldung erforderlich.

Das Programm für den Schnuppertag ist ab Januar 2024 auf der Homepage www.skr-landstuhl.de zu ersehen.

Für Eltern und Sorgeberechtigte gibt es am Montag, 15. Januar, um 18.30 Uhr im Musiksaal der Schule einen Elternabend für alle, die noch offene Fragen haben. Auch hierzu ist eine Anmeldung erforderlich.

Anmeldungen zu den Auswahlgesprächen werden am Freitag, 26. Januar, von 12.00–17.00 Uhr und am Montag, 29. Januar, von 8.30–12.30 Uhr entgegengenommen.

Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin am „Tag der offenen Tür“ im Sekretariat oder zu einem späteren Zeitpunkt telefonisch (06371-499098) bzw. per E-Mail.

Bei der Anmeldung führen die Schulleitung bzw. die damit Beauftragten ein persönliches Gespräch mit den Eltern und deren Kindern. Über die Aufnahme beschließt ein Ausschuss, dem Schulleitung, Lehrkräfte und Elternvertreter angehören.

What's going on this week?

What's going on this week?



If you have any questions about the local area, please do not hesitate to contact the "Window to Rheinland-Pfalz - Ramstein Gateway" information center located in the Kaiserslautern Military Community Center (KMCC) on Ramstein Air Base:

**Window to Rheinland-Pfalz
Ramstein Gateway
Building 3336 (KMCC)
66877 Ramstein Air Base
Phone: 06371- 406 208
E-Mail: kmcc@infocenter-ramstein.de
www.ramstein-gateway.com**

Saturday, October 28:

Weekly Fruit and Vegetable Market in Kaiserslautern

Weekly markets have been held around the Kaiserslautern Collegiate Church for many hundreds of years. A photo from 1929 shows the weekly market on Stiftsplatz (market square), where it has been held since the mid-19th century to the present day. The weekly market takes place every Tuesday and Saturday from 7 a.m. to 1:30 p.m. on Kaiserslautern's Stiftsplatz. Fresh and organic groceries such as fruits, vegetables, cheese, fish, meat or sausage products can be purchased. Baked goods as well as flowers and plants are available, too. Visitors are invited to browse around and experience the lovely atmosphere.

Address: Stiftsplatz 5, 67655 Kaiserslautern

Saturday, October 28 – Sunday, October 29:

Pumpkin Patch and Corn Maze in Gerhardsbrunn

October is the month of harvest season at Guhl Farm in Gerhardsbrunn also known as Sunshine Pumpkin Farm. You are cordially invited to pick pumpkins of your choice at the pumpkin patch that opens from 11 a.m. to 5 p.m. every Saturday and Sunday in October. There are more than 40 kinds of pumpkins available. Pumpkin cake and

grilled sausages are offered, too. Another attraction is the corn maze that is accessible from 11 a.m. to 4.30 p.m. on Saturdays and Sundays in October. Admission to the corn maze is € 3.50 for kids (aged 5 -14) and € 4 for adults. Children up to 4 years have free admission. The farm store, offering pumpkins and various other farm products for sale, opens on Tuesday, Friday, Saturday and Sunday in October from 11 a.m. to 5 p.m. For further information please visit the website www.bauernhof-guhl.de

Address: Adam-Mueller-Strasse 11, 66894 Gerhardsbrunn

Until Monday, October 30:

Kaiserslautern October Fair

The Kaiserslautern fair has the reputation of being the biggest folk festival in Western Palatinate. Annually, the fairground offering a large variety of rides for children and adults allures many people to Kaiserslautern's Messeplatz. Visitors can enjoy a huge fun mile featuring a roller coaster, a giant Ferris wheel, merry-go-rounds and many other fun rides. A large number of vendors provide culinary specialties, candies, products of arts and crafts, spices, household articles and much more. Wednesday, October 25, is family day with reduced prices and special offers and activities. The German-American-Friendship-Festival is held on Friday, October 27. Saturdays the opening hours are from 2 p.m. to 11 p.m. and Sundays from 1 p.m. to 10 p.m. All other weekdays the fair opens from 2 p.m. to 10 p.m. A closing fireworks display takes place around 9 p.m. on Monday, October 30.

Address: Messeplatz, 67655 Kaiserslautern

Until Tuesday, October 31:

Pumpkin Exhibition at Kaiserslautern Gartenschau

The Kaiserslautern Gartenschau is a great meeting place for the whole family to spend time together in almost every season of the year. Life-sized dinosaur figures are the children's highlight. Thousands of colorful pumpkins decorate the flower park in fall. The motto of this year's exhibition is "UNDERWATER" and can be visited from September 1 until October 31. Twelve figures made of pumpkins demonstrate life under water. Visitors get to see killer whales, turtles, dolphins as well as cartoon characters such as „The Little Mermaid“ and „Spongebob Squarepants“. Until October 31 the Gartenschau is open from 9 a.m. to 7 p.m. daily. Admission is € 7 for adults, € 5 for students aged 16 to 25 years and € 3.50 for children aged 6 to 16 years. Kids younger than 6 years have free admission. Dogs are not allowed in the flower park.

Address: Lauterstrasse 51, 67659 Kaiserslautern

Aus unseren Schulen

Reichswald-Gymnasium Ramstein als „WiR! Schule“ ausgezeichnet



Brigadegeneral Otis Jones (links) mit Vertreterinnen des Ramsteiner Reichswald-Gymnasiums (Bildmitte Schulleiterin Sonja Tophofen und Englischlehrerin Stefanie Litzenberger). Rechts WiR-Programm-Koordinator John Constance und daneben Staatssekretärin Nicole Steingaß.

Foto: Roberto Saldanha da Costa, Host Nation Office

Im Rahmen einer Feierstunde im Rathaus Kaiserslautern am 6. Oktober überreichte Staatssekretärin Nicole Steingaß vom rheinland-pfälzischen Ministerium des Innern und für Sport die diesjährigen „WiR! Programm“-Urkunden an Schulen und Kindergärten in Rheinland-Pfalz. Auch das Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach wurde ausgezeichnet.

Das „WiR! Programm“ ist eine Landesinitiative zur Förderung und Pflege der deutsch-amerikanischen Beziehungen in Rheinland-Pfalz und eine Partnerschaft mit dem Deutsch-Amerikanischen Bürger-

büro in Kaiserslautern. Ein Teil des Programms sind die Partnerschaften zwischen deutschen Schulen und Kindergärten und Schulen des U.S. amerikanischen Verteidigungsministeriums in der Militärgemeinde Kaiserslautern, um die deutsch-amerikanische Freundschaft zwischen Kindern und Jugendlichen vor Ort zu stärken. Seit 2019 werden die Preise an Schulen und Kindergärten verliehen, wobei jedes Jahr eine Preisverleihung stattfindet. Schulen und Kindergärten erhalten die Auszeichnung als „Wir! Schule“ und „Wir! Kindergarten“, nachdem sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben, darunter zwei gemeinsame deutsch-amerikanische Projekte. Brigadegeneral Otis Jones, Kommandeur des 86. Lufttransportgeschwaders der US-Luftwaffe vom Flugplatz Ramstein, gratulierte den Preisträgern zu ihren Projekten, die die deutsch-amerikanische Freundschaft fördern. „Was diese Schulen tun, bringt die deutsch-amerikanischen Beziehungen an die Basis, bis hin zu den einzelnen Schülerinnen und Schülern“, sagte Jones. Die folgenden Schulen und Kindergärten wurden dieses Jahr ausgezeichnet: Das Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach und die „Middle School Ramstein“. Das Burg-Gymnasium Kaiserslautern und die „Kaiserslautern High School“. Realschule Plus und Fachoberschule Birkenfeld, Kindergarten Ruschberg und Baumholder „Middle School“ und „High School“. St. Willibrord Gymnasium Bitburg, St. Matthias Gymnasium Bitburg, Genossenschaftliches Gymnasium Speicher und „Spangdahlem High School“.

Die Kindergärten Dansenberg, Mölschbach und Hohenecken.



Gemeinde Hütschenhausen

Matthias Mahl
Ortsbürgermeister

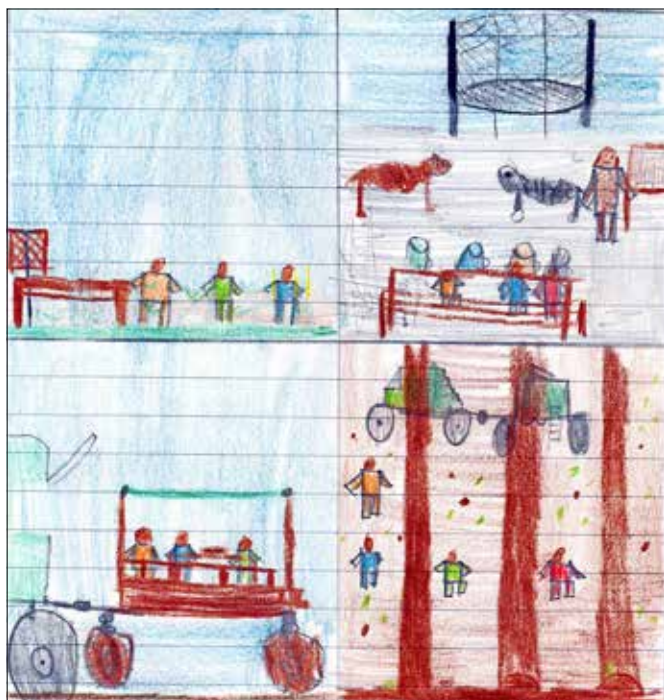
Bürgermeistersprechstunden:
Die Sprechstunden finden bis auf Weiteres nur noch
telefonisch unter der 0151 7085 2546
freitags von 17.30 - 18.30 Uhr statt.

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Weihnachtsbäume gesucht

Die Ortsgemeinde sucht Tannenbäume, die in der Vorweihnachtszeit an den bekannten Örtlichkeiten in Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach aufgestellt werden sollen. Wer im Besitz eines geeigneten Tannenbaumes ist, der entfernt werden soll, kann sich unter der Rufnummer 0176 - 111 592 01 mit dem Bauhof der Ortsgemeinde in Verbindung setzen.

Besuch bei Familie Hirsch in Katzenbach



Am 4. Oktober besuchte die Klasse 4a der Grundschule Hütschenhausen den Bauernhof der Familie Hirsch in Katzenbach. Sie wollten Kartoffeln ernten. Zunächst erklärte ihnen Frau Hirsch die Kartoffel, danach fuhren sie im geschlossenen Planwagen auf den Kartoffelacker. Dort wurden sie schon von weiteren Mitgliedern der Familie Hirsch mit dem Kartoffelroder erwartet. Nach einigen Erklärungen konnte jedes Kind selbst Kartoffeln ernten. Danach fuhren sie zurück auf den Hof. Zum Abschluss wurde noch einmal gemeinsam die Entwicklung der Kartoffelpflanze besprochen.

Dies war ein erlebnisreicher Tag, von dem die Klasse 4a nicht nur die Kartoffeln, sondern auch viel Wissen mit nach Hause nehmen konnte. Im folgenden Bild hat Louis dieses Erlebnis gemalt.

Rückblick Kerwe Hütschenhausen

In Hütschenhausen wurde auch in diesem Jahr wieder zünftig Kerwe gefeiert.

Während auf dem Kerweplatz die Schausteller, Buden- und Standbetreiber - darunter auch örtliche Vereine wie die Rot-Weißen Freunde - ihre Attraktionen und Waren anboten, fanden in den Vereinsgaststätten des TSV und des FC Germania Hütschenhausen Unterhaltungsveranstaltungen statt. Diese wurden durch eine samstägliche Kerwedisco im großen Saal des Bürgerhauses ergänzt, die von der Gaststätte im Bürgerhaus ausgerichtet, von D. J. Jan aus Hütschenhausen hervorragend in Szene gesetzt und vom überwiegend jungen Publikum gut angenommen wurde.

Die beiden traditionellen Montagsfrühschoppen in den Vereinstheimen des FC Germania und des TSV Hütschenhausen waren gut besucht und boten den zahlreichen durstigen Gästen auch kulinarischen Genuss. Alles in allem zeigte der Zuspruch der Bevölkerung, dass die Kerwe nach wie vor etwas Besonderes ist und die Menschen das Feiern nicht verlernt haben. Herzlichen Dank an alle, die zum Gelingen der Kerwe beigetragen haben.

*Matthias Mahl
Ortsbürgermeister*

Ehepaar Gisela und Paul Flörchinger feiert Diamantene Hochzeit



Am 18. Oktober feierten die Eheleute Gisela und Paul Flörchinger aus der Landstuhler Straße in Spesbach ihr 60. Ehejubiläum.

Ehefrau Gisela, aus Spesbach stammend, und Ehemann Paul, waschechter „Ramschder“ und langjähriger Bahnbediensteter, wohnen nun schon 50 Jahre zusammen in ihrem Haus in Spesbach. Ihren Ehrentag verbrachten sie im kleinen Kreis zu Hause, wo sie die Gesellschaft und Unterstützung ihrer Nichte genossen.

Kreisbeigeordneter Dr. Walter Altherr überbrachte die Glückwünsche von Landrat Ralf Leßmeister und der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes, Ortsbürgermeister Matthias Mahl gratulierte im Namen der Gemeinde und übermittelte die Glückwünsche der Beigeordneten aus Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach.

Elternabend mit Neuwahl des Elternausschusses in der Kita Villa Kunterbunt Spesbach

Die Leiterin der kommunalen Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Spesbach, Frau Hill Hamm-Rittershofer und Ortsbürgermeister sowie Träger der Kita, Herrn Matthias Mahl, begrüßten alle herzlich zum Elternabend und gaben einen kurzen Rückblick auf die Aktivitäten und Ereignisse des vergangenen Kindergartenjahres. Die Kita-Leiterin erläuterte, was im neuen Kindergartenjahr 2023/2024 an Veränderungen und Neuerungen geplant ist. Frau Hamm-Rittershofer und der Ortsbürgermeister bedankten sich für die gute Zusammenarbeit bei der Elternschaft, dem Förderverein und dem gesamten Kita-Team. Auch in diesem Jahr wurde der Elternausschuss wieder neu gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende: Marie Föckler, stellvertr. Vorsitzende: Julia Idrizi
Schriftführerin: Saskia Höhn, Pressewartin: Jacqueline Kettering
Beisitzer: Pascal Mansion, Tina Zengerle, Marcus Edelmann, Tanja Veit, Kristina Bonenberger, Nadine Müller, Alisha Müller, Laura Isabelle Bader



Unser Elternausschuss der
Kita "Villa Kunterbunt" Spesbach
2023/2024

Untere Reihe v. l. n. r.: Nadine Müller, Marie Föckler, Julia Idrizi 2. Reihe von unten v. l. n. r.: Alisha Müller, Laura Isabelle Bader 3. Reihe von unten v. l. n. r.: Christina Bonenberger, Pascal Mansion, Saskia Höhn 4. Reihe von unten v. l. n. r.: Jacqueline Kettering, Tanja Veit, Tina Zengerle Oben: Marcus Edelmann

Im Anschluss waren die Mitglieder des Fördervereins – Eltern und Erzieherinnen - zur Mitgliederversammlung des Fördervereins der Kita „Villa Kunterbunt“ eingeladen, in der die Vorstandschaft des Fördervereins neu gewählt und die bisherige Vorsitzende, Frau Rebecca Mahl, einstimmig in ihrem Amt bestätigt wurde. Zweiter Vorsitzender wurde Jan Kraft, Schriftführerin Lisa Winter, Kassenwart (wie bisher) Marco Geib und Kassenprüferin Alisha Müller und Nadine Müller.

Vier kleine Strolche in Bewegung

Am Dienstag, dem 10.10.23 fuhren vier kleine Strolche aus der Villa Kunterbunt Spesbach mit dem Bürgerbus EMiL nach Landstuhl zum Turnverein Sickingen. In den vergangenen Wochen haben die Kinder im Rahmen eines Projektes mit dem Titel „Toben, turnen und bewegen, so wollen wir die Welt erleben“ bereits unterschiedliche Bewegungsaktivitäten kennengelernt. Als Highlight des Projekts wurden die Kinder von Turnerin Marie Lamotte zu einer professionellen Kinderturnstunde eingeladen und angeleitet. Nachdem die kleinen Strolche in der großen Turnhalle ankamen, lernten sie zunächst unterschiedliche Aufwärmübungen, bevor es zu den anspruchsvolleren Bodenübungen ging. Vom Handstand bis zum Spagat war hier für jeden etwas dabei. Mit Begeisterung durfte die Gruppe zum

Abschluss verschiedene Geräte kennenlernen und mit Hilfestellung ausprobieren. Ein großes Dankeschön geht an Marie Lamotte, die sich die Zeit für die Projektkinder genommen hat und sie mit Freude begeistern konnte. Nach dem gelungenen Dienstagmorgen, brachte uns Herr Paul Junker mit dem Bürgerbus pünktlich zum Mittagessen zurück in die Villa Kunterbunt. Auch ein herzliches Dankeschön dafür.

Kristina Kindler



Rückblick: Sitzungen im September



In der Sitzungsrunde im September wurde der Weg für Emil-2 geebnet. Darüber hinaus wurde auf Antrag der CDU-Fraktion einheitlich beschlossen künftig bei unseren Kerwen keine Standgebühren mehr zu erheben und auch bzgl. des Endausbau der Verkehrsanlage Baugebiet „Krämel“ herrschte fraktionsübergreifende Einigkeit.

Vorberatern wurden die Themen im Hauptausschuss Mitte September, wobei auch die Sanierung der ausstehenden Teile der Friedhofsmauern in Spesbach und Katzenbach beauftragt wurden. Neue Vorhänge für die Leichenhalle in Spesbach gibt es in diesem Zug ebenfalls.

Aufgrund der hohen Nutzungsdichte unseres vollelektrischen Bürgerbusses wurde die Anschaffung eines für die Fahrgäste komfortableren und vor allem sichereren Fahrzeuges beschlossen. Neben dem aktuellen Stand der Technik sichert man sich dazu Elemente wie Einstiegshilfen und vollelektrische Trittstufen. Möglich wurde dies insbesondere durch den beachtlichen Anteil des Bürgerbusvereins (rd. 2/3), der durch Sponsoring, Spenden und Aktionen wie den jährlichen Verkauf des Heimatkalender erwirtschaftet wurde. An dieser Stelle ein großes Lob und vielen Dank an alle ehrenamtlichen Fahrer, Engagierte und Unterstützer.

Um eine Voraussetzung zu schaffen, künftig wieder mehr Schausteller auf unseren Kerwen anzutreffen, stellte Uli Kohl als Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion den Antrag die Standgebühren zu erlassen. Schnell herrschte im Rat Einigkeit, dass der Verzicht auf Gebühren Potential für weitere Schausteller bietet sowie organisatorische bzw. verwaltungstechnische Abläufe für die Engagierten vereinfacht.

Das mögliche Optimum erörterten die Ratsmitglieder, nach einer Musterbesichtigung im Innenhof des Bürgerhauses, in Bezug auf die Ausgestaltung des künftigen Straßenbelags im Baugebiet „Krämel“. Hohe Erwartungen werden an ein Verbundsteinpflaster mit Kunststoffummantelung gestellt, wodurch das pflegebedürftige Einsanden der Steine hinfällig wird. Zugleich bietet es bessere Versickerungsmöglichkeiten bei Niederschlägen im Vergleich zu her-

kömmlichen Straßenbelägen. Gute Erfahrungen habe die Stadt Ramstein-Miesenbach damit im Bereich der kath. Kirch und am Busbahnhof gemacht. Die Farbgebung wird sich mit einem etwas dunkleren Grauton in das Bild des Straßenzuges einbinden und wenig anfällig für Verschmutzungen sein.

Einladung zur St. Martinsfeier 2023

Wir laden Sie und Ihre Kinder zu unserer St. Martinsfeier ganz herzlich ein.

Wann: Am Montag, 13. November, um 17.30 Uhr

Wo: In der katholischen Kirche St. Michael Hütschenhausen

Im Anschluss an die Andacht bekommen alle Kinder im Hof des Kindergartens eine Martinsgans geschenkt, die von der Gemeinde Hütschenhausen gespendet wird. Nach dem Umzug mit St. Martin hoch zu Ross und gemeinsamem Singen am Feuer laden wir Sie zum gemütlichen Beisammensein im Kindergartenhof ein.

Bitte bringen Sie ein Trinkgefäß für Glühwein oder Kinderpunsch mit. Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf ein gemeinsames Fest mit Ihnen!

Die Kinder und das Team der
katholischen Kindertagesstätte Hütschenhausen „St. Michael“



**Gemeinde
Kottweiler-Schwanden**

Bürgermeistersprechstunde:
jeden Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr
im Bürgermeisterdienstbüro des Gemeindehauses.
Telefon 06371/57256 oder 0176/32621459

Gabriele Schütz
Ortsbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin fällt aus

Am Montag dem 30. Oktober fällt die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz aus.

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen



Kinderbasar
der Kita Bärenbusch
Basar Rund ums Kind

Findet am **04.11.2023** statt
Von **10 Uhr bis 13 Uhr**
Schwangere ab 9:30 Uhr
Aufbau der Tische ab 8:30 Uhr

In der Sulzbachhalle in Kottweiler-Schwanden
Selbstverkauf
Die Tischmiete beträgt **10,00€**
Die Tischvergabe erfolgt erst nach Zahlungseingang
Betrag kann in der Kita abgegeben werden oder per Umschlag
mit Name in den Briefkästen eingeworfen werden

Kuchenverkauf auch zum Mitnehmen
Unter der Tel. **06371/50697**
(Pro Anrufer eine Tischnummer)

Auf Ihr Kommen freut sich das Team der Kom. Kindertagesstätte
„Bärenbusch“ Kottweiler-Schwanden

Seniorenfeier 2023

Die Seniorenfeier der Ortsgemeinde findet am 29.10.2023 ab 14.00 Uhr in der Gaststätte Yummi Grillerei in der Sulzbachhalle statt.

Die Ortsgemeinde lädt alle älteren Bürgerinnen und Bürger zu Kaffee und selbst gebackenem Kuchen, herzhaften Pfälzer Spezialitäten und Live-Musik herzlich ein.

Die Ortsbürgermeisterin

Fahrt nach Rambervillers - Änderung der Abfahrtszeit

Die Fahrt nach Rambervillers zum 45-jährigen Jubiläum findet wie angekündigt am 28.10.2023 statt. Die Abfahrt des Busses ist jedoch bereits um 8.00 Uhr an der Kita Bärenbusch.

Apfelsaft herstellen in der Kita „Bärenbusch“ mit dem Obst und Gartenbauverein

Am 11.10.2023 durften wir im Kelterhaus des Obst- und Gartenbauvereins Kottweiler-Schwanden selbst Apfelsaft herstellen. Wir halfen mit beim Waschen der Äpfel, sahen zu, wie diese gemustet werden und anschließend ausgepresst wurden. Es roch wunderbar nach frischem Saft.

Diesen durften wir auch gleich probieren und anschließend unseren Vorrat an Apfelsaft für die Kita großzügig auffüllen. Für uns ist es jeden Tag eine große Freude, diesen Saft in unserem Getränkeangebot bieten zu können.

Auf diesem Wege möchten wir uns nochmals herzlich für den schönen Vormittag im Kelterhaus bedanken. Wir kommen nächstes Jahr gerne wieder

Die Kinder der Kita „Bärenbusch“ mit Team



Neuer Elternausschuss und Kita-Beirat für das Kitajahr 2023/24



Die Kita „Bärenbusch“ in Kottweiler-Schwanden hat einen neuen Elternausschuss gewählt. **Mitglieder sind:** 1. Jessica Schaan, 2. Falk Venden, 3. Michael Leonhard, 4. Tim Hettesheimer

Vertreter sind: Sabrina Leonhard, Lara Pfeifer-Unkrich, Katharina Hermann, Angelika Gieser. **Für den Kita-Beirat wurden gewählt:**

Katharina Hermann, Jessica Schaan

Vertreterin: Lara Pfeifer-Unkrich
Wir freuen uns auf eine gemeinsame und erfolgreiche Zusammen-

arbeit

Vielen Dank für die Übernahme dieses wichtigen Ehrenamtes.

Erni Gruner und Team

EINLADUNG

...an alle die gerne mit uns feiern wollen!
ZUR MARTINSFEIER

Treffpunkt ist am 09. November um 18:00 Uhr an der
 katholischen Kirche in Kottweiler-Schwanden. Mitlaufen
 kann jeder der möchte.
 Empfang an der Kita mit Martinsfeuer, Musik,
 Martinsbrezeln, Glühwein, sowie Kinderpunsch und
 kleinem Imbiss.
 Wir freuen uns auf viele Besucher.
 Ihr Team der Kita Bärenbusch





Gemeinde Niedermohr

Uli Zimmer
Ortsbürgermeister

Bürgermeistersprechstunde:
 Ort und Zeitpunkt nach
 tel. Vereinbarung unter 06383 282 o. 0177/5566055
 oder buergermeister@niedermohr.de
 App der Ortsgemeinde im Google Playstore unter: Niedermohr
 Anmeldung zum Newsletter auf der Homepage.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung für den Wasserzweckverband „Ohmbachtal“ in Schönenberg-Kübelberg

Am Donnerstag, dem **9. November 2023, um 16.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Wasserwerkes in Schönenberg-Kübelberg, Huber Weg 3, eine **Sitzung** des **Rechnungsprüfungsausschuss** statt. Die Sitzung ist **nichtöffentlich**.

Einziger Tagesordnungspunkt:

Prüfung der Jahresrechnung 2022

Schönenberg-Kübelberg, den 18. Oktober 2022

gez. Klaus Müller

Verbandsvorsteher

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Adventsfenster in der Gemeinde Niedermohr

In der Gemeinde Niedermohr soll es auch 2023 wieder eine Adventsfensteraktion geben. Dazu sind Interessierte aus den drei Ortsteilen Niedermohr, Schrollbach und Reuschbach herzlich eingeladen.


Wer ein Adventsfenster machen möchte, sollte am Samstag, 4. November, um 16.00 Uhr auf die „Fels“ in Niedermohr kommen. Dort können wir gemeinsam Termine abstimmen und Weiteres besprechen.

HALLOWEEN PARTY

Samstag, 28. Oktober, ab 18 Uhr
Vereinshaus „ZUR FELS“




Kommst du verkleidet,
gibt's ein
Willkommensgetränk!



Gemeinde Steinwenden

Matthias Huber
Ortsbürgermeister

Telefon: 06371 71625, Mobil: 0160 2331924
 Bürgermeistersprechstunde:
 am 1. Montag im Monat von 18.30-19.30 Uhr im
 Bürgerhaus Obermohr,
 ansonsten im Dorfgemeinschaftshaus Steinwenden

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Martinsfeier der Kolpingfamilie Obermohr

Die Kolpingfamilie Obermohr lädt ein zur Martinsfeier am Samstag, dem 11. November. Zu Ehren des Hl. Martin treffen wir uns um 17.00 Uhr am Denkmal neben der Pfarrkirche Obermohr. Anschließend findet ein Laternenumzug statt, bevor es zum Martinsfeuer am Bürgerhaus geht. Dort ist dann auch für das leibliche Wohl gesorgt. Die Kolpingfamilie freut sich auf viele Kinder mit bunten Laternen.

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint - sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
 LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion



Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Kindsbacher Straße

Einfacher Bebauungsplan „Südlicher Verlauf der Kindsbacher Straße vom Kreisel bis zur Bahnunterführung“ in der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 13.10.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Südlicher Verlauf der Kindsbacher Straße vom Kreisel bis zur Bahnunterführung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen hat.

Im Stadtteil Ramstein haben sich im südlichen Verlauf der Kindsbacher Straße, vom Kreisel bis zur Bahnunterführung, in den vergangenen Jahren viele verschiedene Nutzungen angesiedelt. Demnach findet sich hier eine Nutzungsmischung von Wohnen, Einzelhandel, Gewerbe und Gastronomie. Baurecht besteht im Rahmen des § 34 BauGB („im Zusammenhang bebaute Ortsteile“).

In direkter Nähe zum Plangebiet befindet sich der Sportverein FV Olympia, der Reitverein und die Pfadfinder, alles Vereine mit einem hohen Kinder- und Jugend-Anteil und somit schutzbedürftige Nutzungen.

Als eine der Hauptzufahrtsachsen zur Stadtmitte kommt dem Erscheinungsbild des Bereiches zudem eine besondere städtebauliche Bedeutung zu. Die Attraktivität wird dabei entscheidend bestimmt durch die Qualität der Nutzungen und die Verträglichkeit der Nutzungsmischung. Aktuell zeichnet sich jedoch ab, dass verstärkt die Ansiedlung von Vergnügungsstätten nachgefragt ist.

Zur Vermeidung von Attraktivitätsverlust sowie zur Erhaltung der funktionalen und städtebaulichen Ziele soll dieser Entwicklung daher mit einem Bebauungsplan entgegengesteuert werden.

Die aus der Ansiedlung von Vergnügungsstätten resultierenden negativen Effekte und Nutzungskonflikte aus städtebaulicher Sicht, wie Lärmbelästigung (Verkehrsaufkommen und verlängerte Öffnungszeiten), Beeinträchtigung des Straßenbilds (zum Straßenraum geschlossene Fensterfassaden, aggressive Außenwerbung), sowie der Wohnqualität lassen Trading-Down-Effekte im Umfeld befürchten. Aufgrund ihrer hohen Mietzahlungsfähigkeit (als Ergebnis längerer Öffnungszeiten und hoher Einnahmen) verdrängen die Vergnügungsstätten den traditionellen Einzelhandel aus dem Bereich und führen somit zu einem Qualitätsverlust.

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des Baugesetzbuches 2013 eine Regelung geschaffen, die eine auf die Steuerung von Vergnügungsstätten gerichtete Planung im nicht-beplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB ermöglicht.

In direkter Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Vereinsanlagen mit einem hohen Kinder- und Jugend-Anteil. Im vorliegenden Fall soll der Bebauungsplan daher insbesondere durch die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten dem Schutz dieser Anlagen sowie dem Schutz von Wohnnutzungen dienen und Trading-Down-Effekte in dem Bereich vermeiden.

Ziel des Bebauungsplanes ist somit die Steuerung von Vergnügungsstätten innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Stadt Ramstein-Miesenbach hat zudem beschlossen, für das gesamte Stadtgebiet ein Vergnügungsstätten-Konzept zu erstellen. Die Ergebnisse dieses Konzepts sollen in den Bebauungsplan einfließen.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Südlicher Verlauf der Kindsbacher Straße vom Kreisel bis zur Bahnunterführung“ sind gegeben. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden, soweit der Bebauungsplan „lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a oder 2b“ (BauGB) enthält.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,4 ha.

Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Ramstein-Miesenbach, den 17.10.2023

gez.
(Ralf Hechler)
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Ramstein-Miesenbach über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Südlicher Verlauf der Kindsbacher Straße vom Kreisel bis zur Bahnunterführung“ vom 13.10.2023

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S 682), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sicherung der Bauleitplanung

Der Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach hat in seiner Sitzung am 13.10.2023 beschlossen, für den „Südlichen Verlauf der Kindsbacher Straße vom Kreisel bis zur Bahnunterführung“ (siehe beiliegender Lageplan) einen einfachen Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Verfahrensgebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes „Südlicher Verlauf der Kindsbacher Straße vom Kreisel bis zur Bahnunterführung“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, er umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

§ 3**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen, die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz – wird hiermit hingewiesen.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ramstein-Miesenbach, 17.10.2023

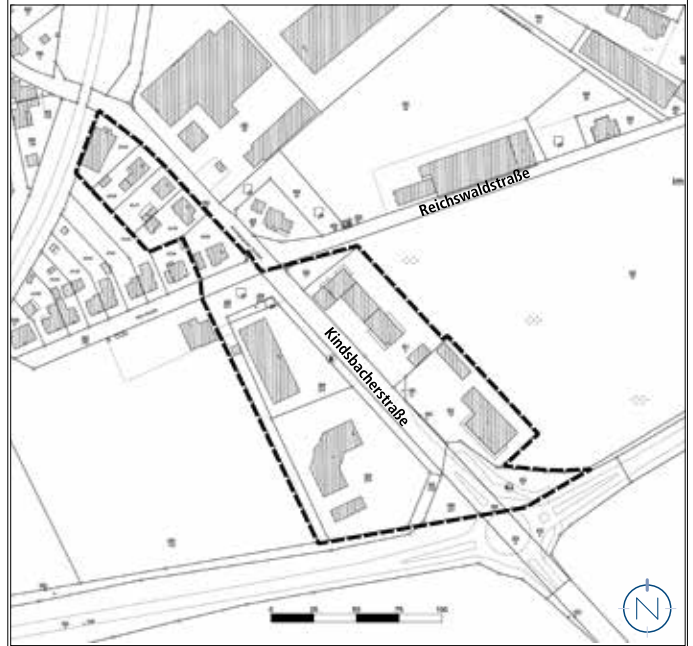
gez.

(Ralf Hechler)

Bürgermeister

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich der Veränderungssperre im Bereich des einfachen Bebauungsplanes „Südlicher Verlauf der Kindsbacher Straße vom Kreisel bis zur Bahnunterführung“ in der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein



Quelle Kataster: Stadt Ramstein-Miesenbach; Bearbeitung: Kernplan

Vergnügungsstättenkonzept zur Vorbereitung und Unterstützung der Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten In der Stadt Ramstein-Miesenbach

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines Vergnügungsstättenkonzeptes

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 13.10.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines Vergnügungsstättenkonzeptes zur Vorbereitung und Unterstützung der Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Stadt Ramstein-Miesenbach als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, beschlossen hat. In der Stadt Ramstein-Miesenbach bestehen bereits mehrere Vergnügungsstätten. Der Ansiedlungsdruck der Vergnügungsstättenbranche auf die Kommunen ist in den vergangenen Jahren bundesweit massiv gewachsen und steigt auch in der Stadt Ramstein-Miesenbach weiter. So bestehen bereits weitere Anfragen für die Errichtung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet.

Zudem ist zu erwarten, dass der Ansiedlungsdruck in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird, da nach dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG) die Frage der Konzessionen mittelfristig neu geregelt werden muss. Wahrscheinlich ist, dass aufgrund der Regelungen im Landesglücksspielgesetz (LGlüG) sich Spielhallen, die keine neue Konzession erhalten oder nicht als Härtefall gelten, Ausweichstandorte suchen werden.

Unabhängig weniger Ausnahmen gehen mit der Expansion des Vergnügungsstättensektors eine Reihe von Störpotenzialen einher. Hier sind v. a. die negative Gestaltqualität, ihr Konfliktpotenzial zu Umfeldnutzungen, die Verdrängung von Nutzungen und Reduktion der Angebotsvielfalt sowie der „Trading-Down-Effekt“ zu nennen. Im Einzelnen zeigt sich dies wie folgt:

- Vergnügungsstätten wirken als Fremdkörper aufgrund ihrer branchentypischen Gestaltdefizite und beeinträchtigen das kommunale Erscheinungsbild
- Geräuschkulisse gegenüber stömpfindlicher Wohnnutzung
- Soziales, religiöses, kulturelles Konfliktpotenzial (Vorurteile, Image)
- Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges, Flächenverbrauch und reduzierte Standortattraktivität
- Destabilisierung, Attraktivitäts-, Qualitäts- und Imageverluste

- Verdrängungsprozess „traditioneller Nutzungen“ bis hin zu Funktionsverlust („Vergnügungsviertel“)

Diese städtebaulichen Negativwirkungen zwingen dazu, steuernd einzugreifen, weshalb es umso wichtiger ist, dass sich die Stadt mit der Ansiedlungsfrage auseinandersetzt und entsprechend positioniert.

In diesem Zusammenhang plant die Stadt Ramstein-Miesenbach die Steuerung der Vergnügungsstättenansiedlung in ihrem Stadtgebiet. Basis soll ein Vergnügungsstättenkonzept bilden.

Vergnügungsstättenkonzepte umfassen die gesamte Stadt. Sie sind als kommunaler Rahmenplan und Gesamtstrategie zur künftigen Steuerung der Vergnügungsstättenansiedlung zu verstehen, um die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet zu ordnen. Da ein Totalausschluss der Vergnügungsstätten aus dem Stadtgebiet illegitim ist, muss ihre dosierte, verträgliche Zulassung Prämisse sein. Das Ziel liegt somit in der Erstellung eines gesamt kommunalen Steuerungsrahmens, der als Standortkonzept Bereiche aufzeigt, in denen eine (weitere) Vergnügungsstättenansiedlung zu unerwünschten städtebaulichen Fehlentwicklungen führen wird, aber auch Bereiche identifiziert, die Vergnügungsstätten unter städtebaulichen Gesichtspunkten verträglich und konfliktfrei gegenüberstehen. Das Ergebnis bildet ein langfristig tragfähiges „Steuerungsmodell“ für die Vergnügungsstättenproblematik.

Ramstein-Miesenbach, 17.10.2023
gez. Ralf Hechler, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ramstein-Miesenbach

Bebauungsplan „Kottweiler Straße“ im Stadtteil Miesenbach gemäß § 1 Abs 3 BauGB

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Ramstein-Miesenbach hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kottweiler Straße“ einzuleiten. Am 14.09.2023 hat der Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach den Entwurf angenommen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 (Offenlage) und § 4 Abs. 2 (Behördenbeteiligung) BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die städtebauliche Nachverdichtung im Innenbereich zur Deckung des aktuellen Wohnungsbedarfes sowie der Schaffung von neuem Wohnraum.

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kottweiler Straße“ ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach als Mischbaufläche dargestellt.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, ist die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes als eigenes Verfahren nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Gemäß §§ 13a, 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 11.12.2023 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Bauamt, Zimmer 306, Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach https://www.ramsteinmiesenbach.de/vg_ramstein_miesenbach/de/Verwaltung/Bauleitplanung/Bebauungspläne/Bebauungspläne im Verfahren/Stadt Ramstein-Miesenbach/ und über das Geoportal Rheinland-Pfalz <http://www.geoportal.rlp.de> elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse ulrike.bossung@ramstein.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnpark Kottweiler Straße“ unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Gleichzeitig mit der Offenlage erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben um gemäß § 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung – i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB und gemäß §§ 13 und 13 a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Ramstein-Miesenbach 26.10.2023
gez. Ralf Hechler
Bürgermeister

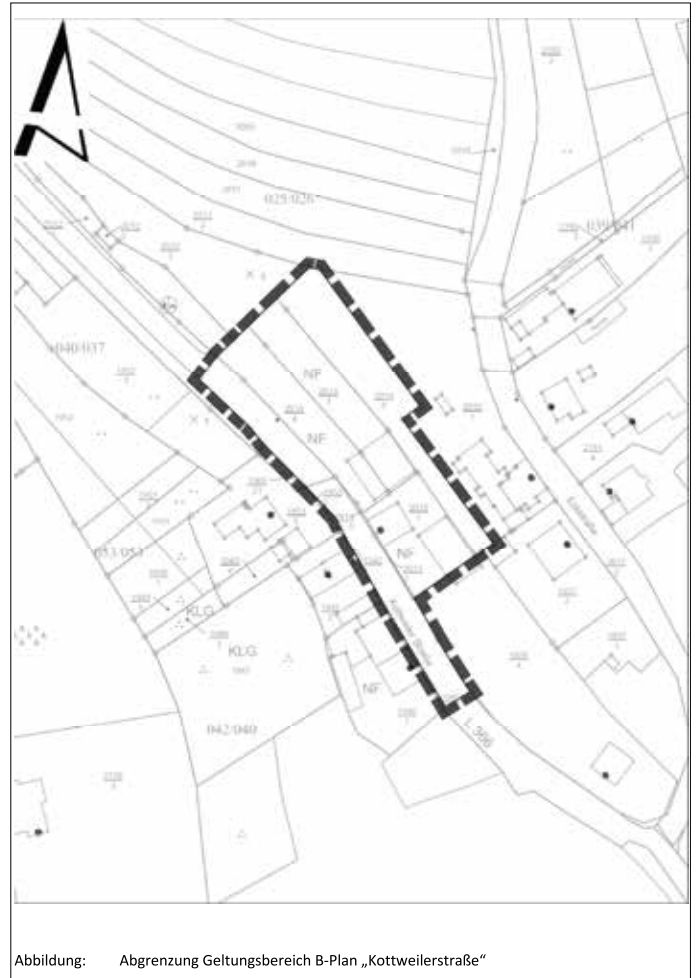


Abbildung: Abgrenzung Geltungsbereich B-Plan „Kottweilerstraße“

Friedhofssatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach vom 13.10.2023

Der Stadtrat von Ramstein-Miesenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Friedhöfe im Stadtteil Ramstein und im Stadtteil Miesenbach.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt Ramstein-Miesenbach.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Tod Einwohner der Stadt waren;
- ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind;

- d) früher in der Stadt Ramstein-Miesenbach gewohnt haben und ihre Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnengrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen - auch in diesen Ausnahmefällen ist nur das Fahren im „Schritt-Tempo“ zulässig;
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
- d) Druckschriften zu verteilen;
- e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen;
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen;
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind;
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

- aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

- bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Der einheitliche Ansprechpartner für dieses Verfahren ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 VwORG die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren. Personen die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerks-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeiten

(1) Eine Grabstelle kann nicht zu Lebzeiten angekauft werden

(2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Vornahme einer Bestattung ist erst nach Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zulässig. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

(3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Urnengrabkammer beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem totgeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kind in einem Sarg zu bestatten.

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu vier Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge/Urnen

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(3) Urnen müssen schnell verrottbar sein. Ausgenommen sind die Urnen in der Urnenwand.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit ist die Zeit zwischen der Bestattung von Leichen und Aschen in einer Grabstelle und der Wiederbelegungsmöglichkeit derselben Grabstelle. Die Ruhezeit beträgt:

- a) bei Sternenkindern **40 Jahre**,
- a) bei Kindern bis zu 6 Jahren und Totgeburten **40 Jahre**,
- b) bei Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren **25 Jahre**,
- c) bei Aschenurnen **25 Jahre**,

gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Bestattung stattgefunden hat.

(2) Ruhezeiten sind nicht verlängerbar.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Ramstein-Miesenbach im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Rasengrabstätten (Urnen- und Einzelgräber mit Tieferlegung im Rasenfeld) die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengrabkammern der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem, öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengräber,
- b) Erdwahlgräber,
- c) Erdgräber im Rasenfeld,
- d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
- e) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten in der Urnenwand,
- f) Urnenwahlgrabstätten in Rasenfeldern,
- g) Gemischte Grabstätten,
- h) Kriegsgräber und Ehrengrabstätten,
- i) anonyme Grabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Kriegsgräber sind Grabstätten in denen Verstorbene beigesetzt sind, die im Zusammenhang mit Kriegereignissen ums Leben gekommen sind, oder die der Erinnerung an diese dienen und die als solche anerkannt sind.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck, sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbedienstete zu dulden.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Reihengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung einer Leiche. Die Reihengräber werden erst im Todesfall und nur für eine Zeit vergeben, welche der Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen entspricht.

(3) Ein Anspruch auf Nacherwerb besteht nicht. Bei Reihengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben.

(4) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendetem 6. Lebensjahr,
- c) Grabfelder mit anonymen Reihengrabstätten,
- d) Einzelreihengrabstätten mit Tieferlegung im Rasenfeld oder in einer Rasengemeinschaftsanlage

In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und des § 13 a – nur eine Leiche bestattet werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit ist das Grab nach Aufforderung, spätestens innerhalb 3 Monate nach Ablauf abzuräumen.

(6) Das Grab kann über die erfolgte Belegung und nach Ablauf jeweils um 5 Jahre angekauft werden. Die Verlängerung bedingt keinen Bestattungsanspruch und dient nur der Erhaltung des Grabes aus Pflegegründen.

§ 14

Gemischte Grabstätten

(1) Reihengräber nach § 13 Abs. 4 Buchstabe a) + b) können während der Ruhezeit auf Antrag in gemischte Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 20.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

(4) Das Grab kann über die erfolgte Belegung und nach Ablauf jeweils um 5 Jahre angekauft werden. Die Verlängerung bedingt grundsätzlich keinen Bestattungsanspruch und dient nur der Erhaltung des Grabes aus Pflegegründen.

§ 15**Anonyme Grabstätten**

(1) Anonyme Reihengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pflege-recht liegt bei der Friedhofsverwaltung.

(2) Anonyme Reihengrabstätten dienen der Beisetzung von Urnen- und Erdbestattungen. Die Grabstätten werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen entspricht.

(3) Ein Anspruch auf Nacherwerb der Grabstätte besteht nicht. Bei anonymen Grabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält lediglich eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Grabstätte bestattet wurde.

§ 16**Sternenkindergrabstätten**

(1) Sternenkindergrabstätten werden als Rasenfläche angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist (**40 Jahre**) bestehen.

(2) Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten gegen Entgelt Namenstafeln in Form eines gravierten Sterns zur Verfügung. Die Gravur beinhaltet nur Name, Vorname und Sterbedatum.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten ist nicht gestattet. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt.

(4) Die Pflege und das Mähen der Grabanlage werden für die Dauer der Ruhezeit von der Stadt Ramstein-Miesenbach durchgeführt. Dafür erhebt der Friedhofsträger eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Sternenkindergrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Leichen.

§ 17**Urnenrasengrabstätten (Stele)**

(1) Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen angelegt. Die Bestattung im Urnenrasengrabfeld kann wahlweise in einer Rasengemeinschaftsgrabanlage oder im Rasengrabfeld mit Kennzeichnung durch steinerne Namenstafeln erfolgen. (2) In jeder Rasenurnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beige-setzt werden.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern und Ähnlichem auf der Grabstätte ist nicht erlaubt. Die Grabstätten im Rasengrabfeld können **bis zu vier Wochen** nach der Beisetzung mit Blumenschmuck und Grablichtern geschmückt werden; danach ist vom Nutzungsberechtigten jeglicher Grabschmuck zu räumen. In der Rasengemeinschaftsgrabanlage sind Blumenschmuck und Grablichter nur an der zentralen Stelle, an der die Namenstafeln angebracht werden, zugelassen.

(4) Die Pflege der Anlage wird für die Dauer der Ruhezeit von der Stadt Ramstein-Miesenbach durchgeführt. Für die Pflege erhebt der Friedhofsträger zusammen mit der normalen Grabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Pflegepauschale anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst.

(5) Die Namenstafeln werden durch die Stadt Ramstein-Miesenbach zur Kenntlichmachung der Grabstätten im Rasengrabfeld erworben und im Bestattungsfall beschriftet. Die Anbringung der Namenstafeln an zentraler Stelle der Rasengemeinschaftsgrabanlage wird ebenfalls von der Stadt Ramstein-Miesenbach vorgenommen.

§ 18**Urnenrasengrabstätten (Platte)**

(1) Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen und Erdbestattungen mit Tieferlegung angelegt. Die Bestattung im Urnenrasengrabfeld kann wahlweise in einer Rasengemeinschaftsgrabanlage oder im Rasengrabfeld mit Kennzeichnung durch steinerne Namenstafeln erfolgen.

(2) In jeder Rasenurnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beige-setzt werden.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern und Ähnlichem auf der Grabstätte ist nicht erlaubt. Die Grabstätten im Rasengrabfeld können **bis zu vier Wochen** nach der Beisetzung mit Blumenschmuck und Grablichtern geschmückt werden; danach ist vom Nutzungsberechtigten jeglicher Grabschmuck zu räumen. In der Rasengemeinschaftsgrabanlage sind Blumenschmuck und Grablichter nur an der zentralen Stelle, an der die Namenstafeln angebracht werden, zugelassen.

(4) Die Pflege der Anlage wird für die Dauer der Ruhezeit von der Stadt Ramstein-Miesenbach durchgeführt. Für die Pflege erhebt der

Friedhofsträger zusammen mit der normalen Grabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Pflegepauschale anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst.

(5) Die Namenplatten werden durch die Stadt Ramstein-Miesenbach zur Kenntlichmachung der Grabstätten im Rasengrabfeld erworben und im Bestattungsfall dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen nach §9 Bestattungsgesetz zur fachgerechten Beschriftung bei einem Steinmetz überlassen. Nach Rückgabe der Namensplatte, wird diese von der Friedhofsgärtnerei sachgemäß fundamentiert und verlegt.

§ 19**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als 2-stellige Grabstätten vergeben.

(4) Je belegter Grabstelle kann die Zulegung einer Urne erfolgen.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden kann.

(6) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister und
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Wahlgräber sollen spätestens sechs Monate nach der 1. Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes mit einer Einfassung versehen werden.

(10) Die Nutzungsberechtigung an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

(11) Das Grab kann über die erfolgte Belegung und nach Ablauf um jeweils 5 Jahre angekauft werden. Die Verlängerung bedingt grundsätzlich keinen Bestattungsanspruch (und dient nur der Erhaltung des Grabes aus Pflegegründen).

§ 20**Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden als bis zu 3-stellige Grabstätte vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden kann.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens, aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen geht das Nutzungsrecht in nachstehenden der Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister und
- f) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Urnenwahlgrabstätten sollen spätestens sechs Monate nach der 1. Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes mit einer Einfassung versehen werden.

(9) Die Nutzungsberechtigung an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

(10) Das Grab kann über die erfolgte Belegung und nach Ablauf jeweils um 5 Jahre angekauft werden. Die Verlängerung bedingt keinen Bestattungsanspruch und dient nur der Erhaltung des Grabes aus Pietäts- und Pflegegründen.

§ 21 Urnengrabkammern

(1) Urnengrabkammern sind Aschenstätten in einer Urnenwand, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Aufgrund der Größe der Urnenwandgrabkammern ist es nur möglich zwei Urnen zu bestatten. Die Urnennischen sind bei der Erstbelegung auf eine Ruhezeit von **25** Jahren ausgelegt. Bei jeder weiteren Belegung wird die Nische bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit verlängert.

(2) Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht.

(3) Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten eine Grabtafel zwecks Gravur zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urne die jeweilige Nische verschließt. Die Grabtafel muss nach den Vorgaben des Friedhofsträgers beschriftet werden.

(4) An der Grabstätte sind Blumenschmuck und Grablichter bis 4 Wochen nach der Beisetzung erlaubt. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf der Frist die Grabstätte von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Dieser darf danach nur noch an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt bzw. abgestellt werden.

(5) Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in der Urnenwand besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in der Urnenwand nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Urnenwahlgräbern.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Aschekapsel an einem dafür vorgesehenen Ort bestattet. Die Über-Urne kann auf Verlangen dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden.

§ 22 Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 24) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 27) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende, schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 25

Besondere gestalterische Maßnahmen

(1) In ausgewiesenen Grabfeldern (Belegungsplan) behält sich die Stadt gestalterische Maßnahmen wie Grabeinfassungen/Plattenbänder vor. Die Kosten für die Anlage der Grabreihen werden in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach festgelegt.

6. Grabmale

§ 26

Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind grundsätzlich folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein;
 2. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 3. Die Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt sein und sollten einen Sockel haben;
 4. Nicht zugelassen sind Beton, Emaille und Kunststoff.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 1 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke: 12-16 cm
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,60 m
 3. Einfassung:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m, Mindeststärke: 12-16 cm
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,90 m
 3. Einfassung alter FH-Teil:
Länge: 2 m, Breite: 0,90 m
 4. Einfassung neuer FH-Teil:
Länge: 2,40 m, Breite: 1 m
- c) Wahlgrabstätten einsteilig:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m, Mindeststärke: 12-16 cm
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 1 m
 3. Einfassung alter FH-Teil:
Länge: 2 m, Breite: 1 m
 4. Einfassung neuer FH-Teil:
Länge: 2,40 m, Breite: 1 m

- d) Wahlgrabstätten mehrstellig:
1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,40 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke: 12-16 cm
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 2 m
 3. Einfassung alter FH-Teil:
Länge: 2 m, Breite: 2 m
 4. Einfassung neuer FH-Teil:
Länge: 2,40 m, Breite: 2 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenwahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke: 12-16 cm
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis: 1 m
 3. Einfassung:
Länge: 1 m, Breite: 1 m

b) Urnenrasengrabstätten (Namensplatte)

Die Kennzeichnung der Grabstätten im Rasengrabfeld erfolgt mit Granitsteinplatten in einer Größe von 0,40 m x 0,30 m. Das Material wird durch die Stadt Ramstein-Miesenbach bezogen und im Bestattungsfall dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen nach § 9 BestG zur fachgerechten Beschriftung durch einen Steinmetzbetrieb zur Verfügung gestellt. Die Schrift ist vom Steinmetz einzumeißeln/fräsen; sie darf nicht farbig und aufgesetzt sein. Die Schriftgröße: minimal 2,50 cm, maximal 5,00 cm. Ornamente sind im sehr begrenzten Umfang erlaubt. Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Platte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur **vorherigen** Genehmigung vorzulegen. Die Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein.

c) Urnengrabstätten (Stele):

In der Rasengemeinschaftsgrabanlage sind keine Grabmale zugelassen. Es wird eine Namenstafel an einer dafür vorgesehenen, zentralen Stelle (Stele) angebracht werden.

In die Namenstafel werden der Name, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert. Die Gravur erfolgt im Auftrag der Stadt und wird dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt

d) Urnengrabkammer (Urnenvand):

Die Schrift und die Ornamente sollen in den Grabplatten eingemeißelt und nicht aufgesetzt werden. Sie soll nicht farbig sein. An der Tafel darf keine Blumenhalterung angebracht werden. Schriftgröße: minimal 2,50 cm, maximal 5,00 cm. Ornamente sind im sehr begrenzten Umfang erlaubt. Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Platte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur Genehmigung vorzulegen. Die Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein.

e) Sternenkinder

In der Sternkindergrabanlage sind keine Grabmale zugelassen. Es wird eine Namenstafel (Stern) an einer dafür vorgesehenen, zentralen Stelle (Findling) angebracht werden. In die Namenstafel wird der Name und das Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert. Die Gravur erfolgt im Auftrag der Stadt.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 23 für vertretbar hält.

§ 27

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (auch die Beschriftung der Grabplatten der Urnenwand) sind der Friedhofsverwaltung vorher zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab von 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 28

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation von 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 30

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Dies wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 31

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten rückstandslos zu entfernen (Bepflanzung, Fundament, Einfassung und Grabstein); die dadurch entstehenden Unebenheiten sind mit Mutterboden aufzufüllen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Gräber, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 32

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
 (4) Kann die Pflege aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr ausgeübt werden, sind Dritte zu beauftragen.
 (5) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse (max. Wuchshöhe 80 cm) zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.
 (6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
 (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
 (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 33

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen bzw. Grabplatten sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 34

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 26 ist zu beachten.

§ 35

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
 (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhallen

§ 36

Benutzen der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
 (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
 (3) Die Särge, der an einer nach seuchenrechtlicher Bestimmung meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung eines Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 37

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeeignet oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
 (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt;
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonales nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1);
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);

- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 27 Abs. 2 und 3);
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert (§ 28 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 31 Abs. 1 und 2)
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 28);
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 29, und 30);
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 32 Abs. 8);
- Grabstätten entgegen § 33 mit Grababdeckungen versieht oder nicht entgegen der §§ 33 und 34 bepflanzt;
- Grabstätten vernachlässigt (§ 35);
- die Leichenhallen entgegen § 36 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 17.11.2022 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 13.10.2023

gez.

Ralf Hechler, Stadtbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 13.10.2023

(Ralf Hechler)

Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Reservisten bitten wieder um Spenden an Allerheiligen

Sammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Die Mitglieder der Reservistenkameradschaft (RK) Ramstein-Landstuhl führen wie jedes Jahr am Feiertag „Allerheiligen“, Mittwoch, 1. November, auf den Friedhöfen in Ramstein und Landstuhl eine Sammlung zu Gunsten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. durch. Bitte unterstützen Sie die Sammler der Reservisten mit einer Spende, die der Pflege und der würdevollen Erhaltung der deutschen Kriegsgräberstätten weltweit dient. Die gesammelten Beträge werden von der RK aufgerundet und gehen in voller Höhe direkt dem guten Zweck zu.

Weihnachtsbäume gesucht!

Die Stadt Ramstein-Miesenbach wird auch in diesem Jahr wieder Weihnachtsbäume in der Adventszeit aufstellen. Dazu werden noch passende Bäume gesucht.

Falls Sie einen Weihnachtsbaum zur Verfügung stellen möchten, können Sie sich an die Stadtgärtnerei (**Telefon 06371 - 592173**) oder an den Bauhof (**Tel. 06371 - 613427**) wenden. Die angebotenen Bäume werden in Augenschein genommen und nach Absprache mit den Eigentümern abgeholt. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ralf Hechler, Bürgermeister

Lokalschau 2023

des Geflügelzuchtvereins
Ramstein

Verschiedene Hühnerrassen
und Zwerghühner



Sa. / So. 28. und 29. Oktober 2023



im Untergeschoß der
Reichswald-Sporthalle
in Ramstein

Öffnungszeiten:

Samstag, 28.10., 15.00-18.00 Uhr
Sonntag, 29.10., 9.00-16.00 Uhr

Kita Pinocchio: Neuer Elternausschuss



In der Kindertagesstätte „Pinocchio“ in Ramstein wurde am 10. Oktober in einer Elternversammlung der Elternausschuss 2023/24 gewählt. Im Anschluss fand die konstituierende Sitzung mit folgendem Ergebnis statt:

Vorsitzender ist Peter Krueger, **stellvertretende Vorsitzende** Nicole Junker, **Schriftführer** Mario Aulenbacher und **Beisitzer/innen** Benjamin Mauer, Jaswinder Singh, Tanja Hüge, Kristina Walter, Nelli Cherdron, Susanne Höring, Samantha Permjakow und Alexander Pollak. Im Vorfeld der Elternausschusswahl hatte die Wahl der Kinderparlamentssprecher stattgefunden.

Kita Pinocchio:

Kinderparlamentssprecher gewählt

In der Sitzung der Kinderparlaments der Kindertagesstätte Pinocchio in Ramstein am 4. Oktober wurden die Parlamentssprecher neu gewählt. Wir, die Vorschulkinder, sammelten zunächst Vorschläge, wer gewählt werden soll. Es können alle Vorschulkinder gewählt werden und diese können sich auch selbst vorschlagen und wählen.

Jedes Parlamentsmitglied hat zwei Stimmen, die es in Form von Sternen an die vorgeschlagenen Kindern verteilen kann. Wir führen eine demokratische Wahl durch und erwirken eine Mehrheitsentscheidung. Dieses Jahr haben wir vier Parlamentssprecherinnen. Das sind: Leni R., Jana H., Lilly K. und Antonia S.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!



Einladung zum Laternenfest der Kindertagesstätte Pinocchio

Mittwoch, 8. November, um 17.00 Uhr
in der katholischen Kirche in Ramstein

Gefeiert wird unter dem Motto:
„Meine Laterne leuchte“

- Eröffnungsfeier in der Kirche
- Laternenumzug durch das Ortszentrum von Ramstein
- Entzünden des Martinsfeuers auf dem Außengelände der Kita
- Laternenlieder singen am Feuer
- Gemütlicher Ausklang

Für das leibliche Wohl wird mit Chilisuppe, Würstchen, Kinderpunsch, Kaba und Glühwein gesorgt.

Herzliche Einladung ergeht an alle Kinder, Eltern, Großeltern, Freunde und Bekannte.

Pinocchio-Team, Elternausschuss und Förderverein der Kita

Bergsteigerrampe für die Kita „Pinocchio“

Engagierter Förderverein erfüllt Herzenswunsch



Seit fast 10 Jahren unterstützt der Förderverein die Kindertagesstätte Pinocchio. Der Förderverein ist mit Kuchenverkauf im EDEKA-Center Jahke, an Kleiderbasaren und Kita-Festen zu sehen. Die Einnahmen werden für Wünsche und Bedürfnisse der Kinder ausgegeben. Auch dieses Jahr schenkte der Förderverein zum 30-jährigen Jubiläum am 13. Mai 2023 den Kindern einen Gutschein für eine Bergsteigerrampe. Die langen Lieferzeiten stellten die Geduld der Kinder auf die Probe!

Nun ist die Rampe endlich da und eingebaut! In einer kleinen Feier mit allen Kindern, dem Förderverein und dem Träger wurde die Bergsteigerrampe am 12. Oktober 2023 offiziell eingeweiht.

Mit Scheren in der Hand konnten die Kinderparlamentssprecherinnen Lilly, Leni, Antonia und Jana, zusammen mit der Fördervereinsvorsitzenden Patricia Krueger, der Kita-Leiterin Inna Wallner und der stellvertretenden Leiterin Simone Rudolphi, das Band mit der Schleife durchschneiden und die Rampe für alle Kinder freigeben.



Frau Wallner bedankte sich ganz herzlich beim Förderverein für das tolle Spielgerät, die gute Zusammenarbeit und die großartige Unterstützung. Ein großes Dankeschön an die Ingenieurgesellschaft Werny & Partner, an Grill und Pizzeria „Quda“ und an die Firma Zaunbau Fuchs für die eingegangenen Spenden, die das Projekt unterstützten.

Der Förderverein der Kita Pinocchio präsentiert:

HALLOWEEN Bake Sale

Förderverein Kita e.V.
PINOCCIO

Am 28.10.2023 von 10-14 Uhr
im E-Center, Ramstein

♥-lichen Dank an Herrn Jahke und das E-Center ♥

Leon Sidoruk feierte seinen 95. Geburtstag

Am Samstag, dem 14. Oktober, feierte Leon Sidoruk seinen 95. Geburtstag. Das Geburtstagskind kann wahrhaftig auf ein bewegtes Leben zurückblicken. Leon Sidoruk wurde in Polen geboren und als Kind nach Sibirien verschleppt. Er lebte in Waisenhäusern in Sibirien, Iran, Ägypten, England und Amerika. Als 18-Jähriger ging er in den USA zur amerikanischen Luftwaffe, wo er unter anderem nach Neubiebrich in Deutschland versetzt wurde. Dort lernte er seine Frau kennen. Weitere Stationen waren unter anderem Korea, Vietnam und Ramstein. 1992 wurde das Ehepaar sesshaft in Miesenbach. Herr Sidoruk war insgesamt 55 Jahre als Soldat und danach als Zivilangestellter in der U.S. Air Force aktiv. 2015 starb seine Frau.

Zu seinem Geburtstag gratulierten Verwandte, Nachbarn und Freunde. Für die Stadt Ramstein-Miesenbach überreichte die Stadtbeigeordnete Gisela Pfaff einen schönen Präsentkorb, verbunden mit den besten Wünschen auf eine gute Gesundheit und noch viele weitere schöne Jahre. Für den Landkreis Kaiserslautern schloss sich der Kreisbeigeordnete Dr. Walter Altherr den Glückwünschen an.



Kita Struwelpeter: Elternausschuss und Kitabeirat gewählt

Die Eltern der Ramsteiner Kindertagesstätte „Struwelpeter“ haben am 28. September einen neuen Elternausschuss und einen neuen Kitabeirat gewählt. Der Abend begann mit einer herzlichen Begrüßung durch die Leiterin der Kita, Aysegül Kocyigit, gefolgt von einer inspirierenden Rede der Kita-Sozialarbeiterin, Kathrin Dahler. Sie berichtete den Eltern von ihrer Arbeit und wie sie die Kinder und Familien in der Kita unterstützt. Nachdem die Kita-Dezernentin der Stadt, Gisela Pfaff, die Aufgaben des Gremiums erläutert und die Wahl erklärt hatte, konnten die Eltern während der Wahlauszählung die Gelegenheit nutzen, kurze Filme über den Kita-Alltag anzuschauen. Diese Filme, die vom Kitapersonal zusammengestellt wurden, gaben den Eltern einen umfassenden Einblick in die vielfältigen Aktivitäten.



Das neue Gremium setzt sich wie folgt zusammen:
Elternausschuss:

1. Vorsitzende Sandra Dezius, 2. Vorsitzende Jessica Scherer, Schriftführerin Helena Moor
Weitere Mitglieder sind Lisa Böhm, Fabiola Brunmeier, Carina Frohnhöfer und Julia Sachs.

Kita-Beirat:

1. Vertreterin Sandra Dezius, 2. Vertreterin Lisa Böhm
Stellvertretung Fabiola Brunmeier.

Wir möchten allen Eltern herzlich zur Wahl gratulieren und sind zuversichtlich, dass sie eine wertvolle Bereicherung für unsere Kita sein werden. Ein besonderer Dank gilt auch den ehemaligen Mitgliedern des Elternausschusses und des Kitabeirats. Sie haben im vergangenen Jahr einen wertvollen Beitrag geleistet und wir sind dankbar für ihre engagierte Arbeit.

Elternversammlung in der Kita Waldstrolche

Am 5. Oktober lud die Miesenbacher Kindertagesstätte „Waldstrolche“ die Eltern zur Elternausschusswahl und zu einer Infoveranstaltung in die Kita ein. Für einen gelungenen Einstieg sorgte Frau Ewers vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) mit dem Thema „ausgewogenes Frühstück und geeignete Getränke für Kinder“. Die

Kita Waldstrolche wurde als eine von 16 Kitas in Rheinland-Pfalz für die Teilnahme am Coaching-Prozess „Kita isst besser“ für die Periode 23/24 ausgewählt. Die Initiative wurde 2012 vom Land Rheinland-Pfalz ins Leben gerufen. Das Coaching ist ein Baustein davon und erstreckt sich über die Dauer von 1,5 Jahren. Die ausgewählten Kitas werden von einer Ernährungsberaterin des DLR unterstützt. Ziele des Coachings sind Gesundheitsprävention und die Vermittlung von Basiskompetenzen im Bereich gesunde Ernährung.



Der neue Elternausschuss (v.l.): Christiane Scales, Alexandra Petrick, Wiebke Dukes, Kyra Horoz, Roxana Wernicke, Frank Bauer und Allen Horoz.

Der Vortrag war gut besucht und im Anschluss lud die Stadtbeigeordnete und Kita-Dezernentin Gisela Pfaff die Eltern zur jährlichen Elternausschusswahl ein. Der Elternausschuss wurde gewählt und setzt sich wie folgt zusammen. Kyra Horoz, Vorsitzende, Frank Bauer, stellvertretender Vorsitzender, Alexandra Petrick, Schriftführerin. Weitere Mitglieder sind: Roxana Wernicke, Christiane Scales, Wiebke Dukes und Allen Horoz. Das Team der Kita Waldstrolche bedankt bei Frau Ewers für den informativen Vortrag und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem neugewählten Elternausschuss.

Montessori
Kindergarten
St. Nikolaus

„Wir leuchten hell wie Sterne!“



Einladung zum

Martinsfest der Pfarrei Hl. Wendelinus

Wann: Freitag, 10. November, um 17.30 Uhr

Wo: Pfarrkirche St. Nikolaus Ramstein

Wir beginnen mit einem Martinsspiel in der Kirche.

Im Anschluss findet der Martinsumzug durch die Straßen statt. Ein echtes Pferd mit Martin geht voraus.

Auf der Pfarrwiese wird danach das Feuer entzündet.

Für das gemütliche Beisammensein im Anschluss sorgt der Montessori Kindergarten St. Nikolaus.

Es gibt heiße Würstchen mit Brötchen, Martinsbrezeln, Kindertee und Glühwein (Ein Unkostenbeitrag wird erhoben!)

Alle Freunde, Bekannte, Verwandte der Kinder und Familien sind herzlich eingeladen.

Praxis für Evolutionspädagogik Evo Ramstein

Bereits im Oktober 2022 eröffnete Miriam Kerbel in der Waldstraße 34 im Stadtteil Miesenbach die Praxis „EvoRamstein“.

Diese führt Sie nebenberuflich, denn hauptamtlich ist sie an der Wendelinusgrundschule in Ramstein als Schulsozialarbeiterin beschäftigt. Evolutionspädagogik hilft Kindern und auch Erwachsenen durch einfache Bewegungsübungen Stressblockaden zu lösen. Dabei werden neue neuronale Vernetzungen im Gehirn verknüpft und der Mensch kommt so wieder in sein Gleichgewicht. Themen wie zum Beispiel Wutanfälle, Ängste, Verhaltensauffälligkeiten, Konzentrationsprobleme, Koordinationsschwierigkeiten, Erlangen der Schulreife, Rechen-, Lese- und Rechtschreibschwächen oder Stressbewältigung können behandelt werden. Die pädagogische Methode ist gerade für Kinder sehr empfänglich, da sie viel Spaß an den Übungen haben.

Bürgermeister Ralf Hechler gratulierte zum einjährigen Bestehen und überreichte einen Präsentkorb im Namen der Stadt Ramstein-Miesenbach und wünschte Miriam Kerbel auch für die Zukunft weiterhin alles Gute.

Kontakt per Mail oder Telefon/Whatsapp:

Miriam Kerbel, Waldstraße 36, 66877 Ramstein-Miesenbach,
0176 32891202, evoramstein@gmx.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit Stadt Ramstein-Miesenbach, sowie den Ortsgemeinden Hütschenhausen, Kottweiler-Schwanden, Niedermohr und Steinwenden.

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung
Ramstein-Miesenbach,
Am Neuen Markt 6,
66877 Ramstein-Miesenbach

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung
Stefan Laves, Joshua Schirra,
Wolfgang Weber, Tel. 06371 592-108
oder 592-107

nichtamtlicher Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen: Timo Raymann, Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich donnerstags
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Viel los am Wochenende in Ramstein!

Drei Tage Oktoberfest und der Wendelinusmarkt mit verkaufsoffenem Sonntag haben am vergangenen Wochenende viele tausend Gäste nach Ramstein gelockt. Bereits seit Wochen war das große Festzelt am Freitag- und Samstagabend ausverkauft. Entsprechend ausgelassen war die Stimmung mit den Bands „Rotzlöffl“ am Freitag und „Habachtaler“ am Samstag. Als Vorgruppe hatten die „Almhütten-Musikanten“ das Publikum schon mal mit zünftiger Blasmusik warmgespielt. Sonntags sorgte dann „GPS“ für Gaudi, Party und Stimmung im Festzelt. Dazu bot die Gaststätte „Die Bühne“ Essen und Getränke und der Karnevalverein „Bruchkatze“ Ramstein versorgte die Gäste mit Kaffee und Kuchen. Alle Hände voll zu tun hatte auch Gemeindefereferentin Tina Becker, die am Vormittag eine kleine Andacht mit Tiersegnung hielt. Viele stellten sich anschließend noch mit ihren Vierbeinern zur Einzelsegnung in die Warteschlange. Unterstützt wurde Frau Becker von einem Chor der Ramsteiner Wendelinus-Grundschule unter der Leitung von Carmen Backes. Auf dem Wendelinusmarkt freute sich Marktmeister Joachim Felka, dass die über 50 angekündigten Marktbesucher alle gekommen waren. So waren alle Plätze belegt und die Besucher hatten eine entsprechend große Auswahl für ihre Einkäufe. Bürgermeister Ralf Hechler durfte gleich zweimal zum Fassantritt antreten, wobei er das Anschlag am Freitagabend seinem Bürgermeisterkollegen der amerikanischen Militärgemeinde, Generalmajor Derek France, überließ. Für das Fass zur Eröffnung des Marktes genügte dem Bürgermeister ein einziger Schlag (Fotos: Stefan Layes).





Congress Center Ramstein



Congress Center Ramstein
Am Neuen Markt 4
66777 Ramstein-Miesenbach
Tel.: 06371 / 592 - 220
Mail: ccr@ramstein.de
www.cc-ramstein.de

Alle Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage

Fäaschtbänkler Volks-Pop-Musik 4.0



Tickets VWK:
29.60€

Freitag
03. Nov. 2023
Einlass 19.00 Uhr | Beginn 20.30 Uhr

Tribute to Linkin Park und Limp Bizkit Mit One Step Closer und Pimp Bizkit



Tickets VWK:
18.60€

Samstag
04. Nov. 2023
Einlass 19.00 Uhr | Beginn 20.00 Uhr

Blech Pur Westpfälzer Blechbläserconsort



Tickets:
12.00€

Sonntag
05. Nov. 2023
Einlass 16.30 Uhr | Beginn 17.00 Uhr



Unsere offizielle App

Im Playstore und Applestore
Einfach nach Congress Center Ramstein
suchen - installieren - fertig

Oder den QR-Code scannen

Öffnungszeiten Kartenvorverkauf:

Montag - Freitag
9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr



NICHTAMTLICHER TEIL

Aus Vereinen und Verbänden

2. Infoveranstaltung des Vereins „Füreinander-Miteinander“

Spesbach. Der Verein „Füreinander-Miteinander – Für Kinder, Jugendliche und Familien e.V.“ lädt ein zu seiner 2. Informationsveranstaltung am Mittwoch, 8. November, um 19 Uhr im Sportheim Spesbach. Weitere Informationen gibt es auch unter Telefon 06371-5940259 oder per E-Mail an info@fue-mi.de

Lokale Geflügelschau in Ramstein

Ramstein-Miesenbach. Die Züchter vom Ramsteiner Geflügelzuchtverein veranstalten am Samstag, 28. Oktober und Sonntag, 29. Oktober, ihre lokale Geflügelschau im Untergeschoss der Reichswald-Sporthalle in Ramstein an der Realschule plus in der Schernauerstraße. Es gibt verschiedene Hühnerrassen und Zwerghühner zu bewundern, die von Züchtern des Vereins ausgestellt werden. Den Besuchern und Gästen wird am Samstag- und Sonntagnachmittag unter anderem Kaffee und Kuchen angeboten. Die Schau ist samstags von 15 bis 18 Uhr und sonntags von 9 bis 16 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen!

Stammtisch der Miesebacher Vielläppcher

Ramstein-Miesenbach. Die Vorstandschaft des Unterhaltungsvereins Miesebach (UVM), lädt zum nächsten Stammtisch am Mittwoch, 8. November, in die Gaststätte „Da Nino“ - Sportheim Miesebach - ein. Beginn ist um 19 Uhr. Der Stammtisch steht ganz im Zeichen der neuen Kampagne, die mit dem Ordensfest und der Inthronisation der Prinzessin der Miesebacher Fastnachter, am 18. November, starten wird. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Anforderungen an Digitalfotos

Wir bitten um Beachtung!
Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Digitalfotos mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei Bildbreite 90 mm) abgedruckt werden können. Fotos mit einer geringeren Auflösung werden nicht abgedruckt, hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Senatsstammtisch der Miesenbacher Vielläppcher

Ramstein-Miesenbach. Bevor die neue Kampagne ihren Anfang nimmt, lädt Senatspräsident Hans Roos zum nächsten Senatsstammtisch ein. Dieser findet am Montag, 6. November, um 18.30 Uhr, im Vereinsheim in Miesenbach, Am Kiefernkopf, statt. Thema an diesem Abend wird unter anderen das Ordensfest mit Inthronisation der Prinzessin am 18. November sowie das Senats-Glühweinfest im Dezember sein.

Neuwahlen beim SV Kottweiler-Schwanden

Kottweiler-Schwanden. Auf der Mitgliederversammlung des SV Kottweiler-Schwanden am 14. Oktober im Sportheim auf dem Herzerkopf wurden unter anderem Mitglieder geehrt und die Vorstanderschaft des Vereins neu gewählt. In Ihren Ämtern bestätigt wurden Christopher Völker (V 1), Ingo Schenk (V 2), Linda Vereecke (Kassenwartin), Daniel Dengel (AL Herrenfußball), Julia Walther (AL Breitensport), Pascal Schmidt (AL Bau- und Liegenschaften) und John Hemm (AL Wirtschaftsdienst). Beisitzer sind weiterhin Jens Vereecke, Noah Scherne, Florian Schaan und Mathias Förster. Neu in der Vorstanderschaft sind Pascal Hager (Schriftführer) sowie die Beisitzer Thorsten Geib, Kim Hilbert, Yvonne Kaletta und Eric Haber. Weiterhin wurde eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge aufgrund steigender Kosten für den Verein einstimmig beschlossen.

Adventskranzbinden mit den Landfrauen

Spesbach. Zum Binden von Adventskränzen laden die Landfrauen Spesbach alle Interessierten am Samstag, 25. November, ab 18 Uhr, herzlich ein. Der Ort wird bei Anmeldung bekannt gegeben. Für Mitglieder ist die Teilnahme kostenlos, Nichtmitglieder zahlen einen Unkostenbeitrag von 15 Euro. Anmeldung sind bis 18. November bei Melanie Huber, Tel. 0152-52765457, möglich. Mitgebracht werden sollten Heckenschere und Heißklebepistole.

Mitgliederversammlung beim SV Steinwenden mit Neuwahlen

Steinwenden. Alle Mitglieder des SV Steinwenden sind herzlich zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am Freitag, 10. November, um 19.30 Uhr in der Sporthalle in Weltersbach, eingeladen. Auf der Tagesordnung stehen Eröffnung und Begrüßung, Bericht des Vorstandes und Berichte aus den Abteilungen Fußball – Aktiv, Fußball – Jugend, Turnen und Volleyball – Aktiv, Bericht des Hauptkassierers, Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, Beratung und Beschlussfassung über Anpassung der Mitgliedsbeiträge, Aussprache über die Berichte, Entlastung der Vorstanderschaft, Neuwahlen und Wahl der Wahlkommission, Bekanntgabe und Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie der Punkt Wünsche und Anträge mit Beratung und Beschlussfassung. Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind bei Steffen Schmitt Vorstand@svsteinwenden.de einzureichen. Die Vorstanderschaft des SV Steinwenden freut sich auf die Teilnahme vieler Mitglieder.

Vorstandssitzung des SPD Ortsvereins

Hütschenhausen. Die nächste Sitzung des Vorstands des SPD-Ortsvereins „Julius Rüb“ Hütschenhausen findet am Freitag, 3. November, um 19 Uhr, im Ratssaal des Bürgerhauses Hütschenhausen statt. Mitglieder sind willkommen.

RK-Abend am 2. November

Ramstein-Miesenbach. Die Mitglieder des Fördervereins e.V. der Reservistenkameradschaft Ramstein-Landstuhl treffen sich am Mittwoch, 1. November, um 20 Uhr, zum Kameradschaftsabend. Treffpunkt ist das RK-Heim in Miesenbach, Bergstraße 14. Alle Mitglieder, Freunde und Gönner sind herzlich eingeladen. Die Vorstanderschaft freut sich über zahlreiche Teilnehmer. Hauptthema wird die Vorbereitung auf den anstehenden Krammarkt sein und die Teilnahme an der Sammlung für den Volksbund am ersten November auf den Friedhöfen Ramstein und Landstuhl.

Seniorenkreis-Kottweiler-Schwanden

Kottweiler-Schwanden. Am Donnerstag, 2. November, findet der Seniorennachmittag im Robert-Schuman-Heim um 15 Uhr statt. Es findet eine Martinsfeier statt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Jeder ist herzlich willkommen!

Vortrag über die gesetzliche Rentenversicherung

Ramstein-Miesenbach. Zu einem Vortrag zum Thema Rentenversicherung lädt der SPD-Gemeindeverband Ramstein-Miesenbach herzlich ein. Ein Referent des VdK Rheinland-Pfalz wird den Vortrag über Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrente halten. Der Vortrag findet am Donnerstag, 2. November, im Restaurant Roma (Schützenhaus Weltersbach) um 19 Uhr statt. Der Gemeindeverband der SPD Ramstein-Miesenbach freut sich auf viele Gäste.

Auswärtsspiele für den FV Olympia

Ramstein-Miesenbach. Am kommenden Sonntag, 29. Oktober, müssen die 1. und die 2. Mannschaft des FV Olympia Ramstein auswärts antreten. Die 2. Mannschaft gastiert am Sonntag im Meisterschaftsspiel der B-Klasse um 15 Uhr bei der SGV Elschbach. Die 1. Mannschaft muss im Spiel der Landesliga zur SG Rieschweiler. Anstoß ist am Sonntag um 15.30 Uhr. Die nächsten Heimspiele bestreiten beide Mannschaften am 5. November gegen Waldmohr und gegen Hüffelsheim.

Aus unseren Kirchen

Prot. Kirchengemeinde Miesenbach und Ramstein

Ramstein-Miesenbach. Herzliche Einladung ergeht zu den Gottesdiensten der protestantischen Kirchengemeinden am Sonntag, 29. Oktober, 21. Sonntag nach Trinitatis. In **Ramstein** ist der Gottesdienst um 9 Uhr und in **Miesenbach** um 10.15 Uhr.

Der Wochenspruch lautet: „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ (Röm 12,21)

Reformationstag: Am Dienstag, 31. Oktober, laden wir herzlich ein zum Reformations-Kerchecafé ab 15 Uhr im Gemeindehaus in Ramstein.

Kontakt: Prot. Pfarramt Miesenbach, Ringstraße 14 in 66877 Miesenbach, Email: pfarramt.miesenbach@evkirchepfalz.de
Sie erreichen Pfarrerin Astrid Grob von dienstags bis samstags im Pfarrbüro unter Tel. 06371 – 50691 oder im Pfarrhaus.

Prot. Kirchengemeinden Spesbach und Hütschenhausen

Zu folgenden Gottesdiensten laden wir herzlich ein:

Sonntag, 29. Oktober

10.00 Uhr Hütschenhausen

Sonntag, 5. November

10.00 Uhr Spesbach

Sonntag, 12. November

10.00 Uhr Hütschenhausen

Die Präparandinnen und Präparanden treffen sich am Donnerstag, 9.11.,

um 16 Uhr im Gemeindehaus in Spesbach.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden treffen sich wieder am Dienstag, 14.11.2023, 16 Uhr, Spesbach.

Eröffnung des Jugendraums – Reformationsfest - Krippenspiel

Steinwenden. Am Freitag, 3. November, um 18 Uhr sind alle Jugendlichen aus Kottweiler-Schwanden eingeladen, den Jugendraum in der evangelischen Kirche wieder in Gebrauch zu nehmen. In einem Brainstorming soll überlegt werden, was dazu zu tun ist.

Am Dienstag, dem 31. Oktober, findet um 19 Uhr in Steinwenden der Festgottesdienst zum Reformationsfest für beide Kirchengemeinden statt. Der Abendmahlsgottesdienst wird vom Kirchenchor mitgestaltet.

Am Sonntag, 5. November, findet im protestantischen Gemeindehaus in Steinwenden ein Vortreffen mit all den Kindern statt, die an Heiligabend am Krippenspiel mitwirken möchten. Wer an diesem Datum nicht kann, kann sich auch per E-Mail an pfarramt.steinwenden@evkirchepfalz.de anmelden.

Die Gottesdienste am 29. Oktober beginnen in Steinwenden um 10 Uhr und in Kottweiler-Schwanden um 11 Uhr in den jeweiligen Kirchen.

Mitteilungen der katholischen Kirchengemeinde

Ramstein-Miesenbach. Die katholische Pfarrgemeinde Hl. Wendelinus Ramstein mit den Gemeinden Ramstein-Miesenbach-Steinwenden, Hütschenhausen, Niedermohr-Kirchmohr, Reuschbach, Obermohr und Kottweiler-Schwanden-Mackenbach lädt zu ihren Gottesdiensten ein.

Freitag, 27. Oktober

18.30 Uhr Heilige Messe in Steinwenden.

Samstag, 28. Oktober

18.00 Uhr Vorabendmesse in der protestantischen Kirche Mackenbach.

Sonntag, 29. Oktober

9.00 Uhr Heilige Messe in Hütschenhausen.

10.30 Uhr Heilige Messe in Ramstein.

Dienstag, 31. Oktober,

18.00 Uhr Vorabendmesse zu Allerheiligen in Reuschbach, anschließend Gräbersegnung.

Mittwoch, 1. November (Allerheiligen)

9.00 Uhr Festmesse zu Allerheiligen in Steinwenden, anschließend Gräbersegnung.

10.30 Uhr Festmesse in Ramstein zu Allerheiligen.

14.00 Uhr Gräbersegnung in Hütschenhausen.

14.00 Uhr Gräbersegnung in Kottweiler-Schwanden, mitgestaltet vom Kirchenchor.

14.00 Uhr Gräbersegnung in Ramstein (Friedhof), mitgestaltet vom Kirchenchor.

Donnerstag, 2. November

17.00 Uhr Heilige Messe in Obermohr zu Allerseelen, anschließend Gräbersegnung.

Freitag, 3. November

15.30 Uhr Wort-Gottes-Feier im DRK-Seniorenzentrum Ramstein, am Kennedyplatz.

17.00 Uhr Heilige Messe in Miesenbach

Samstag, 4. November

08.00 Uhr Marienmesse in Kirchmohr.

18.00 Uhr Vorabendmesse in Kottweiler-Schwanden.

Sonntag, 5. November

9.00 Uhr Heilige Messe zum Weihetag (4.11.1915) in Kirchmohr, anschließend Gräbersegnung.

10.30 Uhr Heilige Messe in Ramstein mit Einführung der neuen Messdiener der gesamten Pfarrei und Türkollekte der Messdiener für die Romwallfahrt 2024.

Das Pfarrbüro ist telefonisch unter der Nummer **06371 – 613680**, E-Mail: pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de erreichbar zu folgenden Zeiten: **Mo. 9.00-12.00 Uhr, Di. 15.00-18.00 Uhr, Do. 9.00-12.00 Uhr, Fr. 9.00-11.00 Uhr.**

Das Pastoralteam erreichen Sie wie folgt:

Pastoralreferent Dominik Schek, Diensthandy: 0151 14879989

Kaplan Ebi Abraham, Diensthandy: 01511 4880000

Gemeindereferentin Tina Becker, Diensthandy: 0151 14879696

Diakon Martin Pletsch, Tel. 06371-57647

Ge(h)sprache: Sie brauchen jemanden zum Reden? Wir gehen mit Ihnen spazieren und können über Gott und die Welt ins Gespräch kommen. Kontaktieren Sie die Person des Pastoralteams, mit der Sie gerne sprechen möchten.

Feiertage und Gräbersegnungen

Ramstein-Miesenbach. An den kirchlichen Feiertagen Allerheiligen am 1. November und Allerseelen am 2. November gedenken die katholischen Christen im Besonderen ihrer verstorbenen Angehörigen. Die Feier der Tage sind Ausdruck der Verbundenheit mit den Verstorbenen und der Hoffnung auf die Auferstehung. Dazu gehört auch die Segnung der Gräber und die Bitte um Aufnahmen der Verstorbenen bei Gott. In der Pfarrei Hl. Wendelinus sind die Gräbersegnungen auf den Friedhöfen wie folgt:

Dienstag, 31. Oktober, in Reuschbach nach der Vorabendmesse (Beginn ist um 18 Uhr).

Mittwoch, 1. November, jeweils um 14.00 Uhr in Hütschenhausen, in Kottweiler-Schwanden und in Ramstein. In Kottweiler-Schwanden und Ramstein gestaltet jeweils der Kirchenchor die Feier musikalisch.

Donnerstag, 2. November, in Obermohr nach der Heiligen Messe (Beginn ist um 17 Uhr).

Sonntag, 5. November, in Kirchmohr nach der Sonntagsmesse (Beginn ist um 9.00 Uhr).

Friedensgebet an der Air Base Ramstein

Ramstein-Miesenbach. Das nächste Friedensgebet an der Air Base wird am Samstag, 28. Oktober, um 15 Uhr gefeiert am üblichen Ort: An der westlichen Zufahrt zur Air Base Ramstein, auf der Wiese neben dem Parkplatz beim Flugtag-Denkmal.

Das Friedensgebet wird vorbereitet von Gregor Rehm, dem Beauftragten der Evangelischen Kirche der Pfalz für Frieden und Umwelt. 12 evangelische Friedensbeauftragte aus ganz Deutschland, die gerade eine Jahrestagung in Ludwigshafen haben, werden an dem Gebet teilnehmen.

Herzliche Einladung an alle Friedensfreunde zu diesem wie immer ökumenischen Friedensgebet.

Allgemein

Museum Pfalzgalerie zeigt Retrospektive zu Rudolf Levy

Kaiserslautern. Mit der ersten großen Retrospektive in Deutschland würdigt das Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern (mpk) ab dem 28. Oktober die farbenfrohe-sinnliche Malerei des jüdischen Malers Rudolf Levy. Das mpk feiert mit dieser Schau die Wiederentdeckung eines zu Unrecht aus dem Kunstkanon gefallenen Meisters der Klassischen Moderne. Rund 50 Gemälde des Matisse-Schülers versammelt die Ausstellung, die in Kooperation mit den Uffizien in Florenz realisiert wurde, darunter Leihgaben aus namhaften öffentlichen und privaten Sammlungen. Die Retrospektive „Rudolf Levy (1875-1944). Magier der Farbe“, die unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier steht, ist bis zum 11. Februar 2024 zu sehen.

Rudolf Levy war in den 1910er Jahren eine zentrale Figur der Münchner und Pariser Avantgarde und feierte mit seinen farbkraftigen Bildnissen, Landschaften und Stillleben im Berlin der 1920er Jahre große Erfolge, unter anderem in der legendären Galerie Flechtheim. Die Machtergreifung der Nationalsozialisten führte zu einem jähen Karriereende und zwang den Maler zur Flucht. Nach einer Odyssee in die USA und durch Italien konnte Levy sich schließlich in Florenz niederlassen, wo sein Schaffen einen eindrucksvollen Höhepunkt erlebte, bevor er 1944 nach Auschwitz deportiert und dort ermordet wurde. Die Eröffnung findet am Freitag, 27. Oktober 2023, um 19 Uhr in der Fruchthalle in Kaiserslautern, Fruchthallstraße 10, statt. Das Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern, Museumsplatz 1, ist donnerstags von 11 bis 20 Uhr und dienstags, mittwochs, freitags bis sonntags von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Weitere Informationen unter www.mpk.de.

Drei Seminare in der Pfalzakademie

Lambrecht. Unter dem Motto „Wer lacht, hat mehr vom Leben“ bietet die Pfalzakademie Lambrecht, Franz-Hartmann-Straße 9, drei Seminare im November mit der Trainerin Beate Stricker an: Um „Kreative Konfliktlösung“ geht es am Montag, 20. November, von 9 bis 17 Uhr, um „Erfolg lacht“ am Mittwoch, 22. November, von 9 bis 13 Uhr und um das Thema „So erreichen Sie leichter Ihre Ziele“ am Dienstag, 28. November, von 9 bis 17 Uhr. Alle drei Seminare können bis zum 6., 8. beziehungsweise 14. November über seminare@pfalzakademie.bv-pfalz.de gebucht werden.

Kürbisausstellung und Kinder-Halloween-Spektakel

Kaiserslautern. Noch bis einschließlich 31. Oktober ist auf der Gartenschau in Kaiserslautern die Kürbisausstellung „UNTERWASSERWELT“ im Neumühlepark zu sehen. Vom überdimensionalen Haikopf über Ariel die Meeresjungfrau bis hin zu SpongBob Schwammkopf ist alles mit dabei. Zusammen mit dem Aufbauteam wurden wieder zehntausende Kürbisse in stundenlangender Handarbeit an die Figuren angebracht und verwandeln den Park in eine wundervolle Herbstlandschaft.

Schaurig-schön präsentiert sich der Neumühlepark am Dienstag, 31. Oktober, zu Halloween, wenn die Dunkelheit hereinbricht. Doch schon ab 15 Uhr können sich die kleinen Gruselfans auf den Abend einstellen.

Wer im Halloween-Outfit kommt, kann dieses beim Kostümwettbewerb vorstellen und hat die Chance auf tolle Gewinne. Der verrückte Professor Dr. Johannes D. Tiefenthal wird sich zusammen mit seiner Assistentin um die ordentliche Durchführung des Wettbewerbs kümmern. Bevor „**HerrH**“ die Freilichtbühne rockt, bringen die **Tanzschulen Marquardt und Metzger** mit ihren Tanzauftritten die klei-

nen Fans schon mal in Tanzstimmung. Sogar drei Ratten trauen sich aus der Kanalisation und musizieren im Park.

Die kleinen Gruselfans können schaurigen Märchen lauschen oder sich auf eine Feuerreise begeben. Zum Abschluss geht es bei der Feuershow nochmal heiß her.

Karriere in Uniform: Aktionstag im BiZ

Kaiserslautern. Am Dienstag, 7. November, findet von 14.30 bis 17.30 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit in der Augustastraße 6 in Kaiserslautern ein Aktionstag unter dem Motto „Karriere in Uniform“ statt.

An diesem Nachmittag sind die Karriereberatungen der Bundes- und Landespolizei, der Zollverwaltung, der JVA Zweibrücken und Frankenthal sowie der Bundeswehr zu Gast im BiZ und stellen ihre vielfältigen Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten an Informationsständen vor. Außerdem wird über Einstellungs Voraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über die Berufsaussichten informiert.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Fragen zur Veranstaltung beantwortet das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit (0631 3641 220 oder 06331 147 123).

Lehrgang zum Tiertransport

Münchweiler. Nutztierhalter können im Hofgut Neumühle bei Münchweiler an der Alsenz in einem viertägigen Lehrgang den Befähigungsnachweis Tiertransport erlangen, der vom 15. bis 18. November in Kooperation mit der Bundesfachschule Vieh und Fleisch stattfindet. Ein ganztägiges Vorbereitungsseminar zum „Handling von Nutztieren“ für Personen, die bisher kaum Kontakt zu Nutztieren hatten, wird am Dienstag, 14. November, angeboten. Am letzten Lehrgangstag absolvieren die Teilnehmenden eine Prüfung in Theorie und Praxis. Der Lehrgang vermittelt nur Kenntnisse über den Transport von Nutztieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde); für den gewerblichen Transport von Geflügel muss ein eigener Nachweis erbracht werden.

Die Teilnahmegebühr für den Lehrgang beträgt inklusive Übernachtung und Verpflegung 680 Euro und für den Vorbereitungstag, der auch anderen Interessierten offensteht, 180 Euro. Fragen beantwortet Dr. Theresa Scheu, t.scheu@neumuehle.bv-pfalz.de, 06302 603-16.

Ihren redaktionellen Beitrag per CMSweb übermitteln

1. Im Browser **meinwittich.de** aufrufen und anmelden.
2. Kostenlos neu registrieren, dazu das Formular ausfüllen und per Mail bestätigen.
3. Nach der Bestätigung das Profil vervollständigen. Nach dem Klick auf der Schaltfläche „weiter“ landen Sie in der „Schaltzentrale“. Hier haben Sie drei Möglichkeiten:
 1. *Artikel für Zeitung schreiben*
 2. *Artikel für meinOrt-App schreiben (nach Verfügbarkeit der App)*
 3. *Anzeige für Zeitung buchen*
4. „Artikel für Zeitung schreiben“ – rechts oben Ihre Zeitung auswählen und Rubrik bestimmen. Im nächsten Schritt wird Ihre Anfrage geprüft, dies kann 2-3 Tage in Anspruch nehmen. Per Mail werden Sie über Ihre Freischaltung informiert.
5. Nach der Freischaltung melden Sie sich wie gewohnt bei meinwittich.de an und wählen wieder „Artikel für Zeitung schreiben“ aus. Dann landen Sie in Ihrer persönlichen Artikelliste. Rechts oben „Artikel schreiben“ auswählen und Artikel im Textfeld verfassen. Über die Notizzettel-Funktion können Sie Anmerkungen an die Redaktion senden.
6. Rechts oben gewünschten Erscheinungstermin auswählen und Hinweise zu Veröffentlichungsbedingungen, Urheberrechten und Datenschutz bestätigen.
7. **Artikel senden.**



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2 · 54343 Föhren
www.wittich.de

Geschäftsführerin: Martina Drolshagen